

BLEIBdron+

das Magazin

2023/03

Thema

**Interview mit Ministerin Denstädt
zur Unterbringung von Geflüchteten**

In diesem Heft

**Entscheidungspraxis des
Verwaltungsgerichts Gera**

In diesem Heft

Endlich wieder Bauingenieur

Inhalt

Editorial

In unserem Netzwerk **5**

Zwei Standorte des Teilprojektes
von BLEIBdran+ im IIm-Kreis **5**

Umzug von BLEIBdran+ in Gera **5**

Rückblick: Informationsveranstaltung
zum Landesaufnahmeprogramm Afghanistan **6**

Einblick in das berufsbegleitende
Online-Sprachcoaching für Geflüchtete **6**

Brückenkrankurse am EBZ **7**

BLEIBdran+-Kurse am EBZ 2024 **8**

BLEIBdran+-Schulungen **8**

Treffen mit den BLEIBdran+-
Kooperationspartner*innen **9**

Die BLEIBdran+-Teilnehmer*innen **10**

Publikationen aus dem WIR-Netzwerk **11**





Es finden wieder vermehrt Abschiebungen in den Irak statt. Wir blicken ab Seite 17 auf die Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten.



Wir haben mit der Thüringer Migrationsministerin Doreen Denstädt über die aktuelle Situation bei der Unterbringung von Geflüchteten gesprochen. Ab Seite 23.

Rechtliches **12**

Entscheidungspraxis am VG Gera 12

Geflüchtete zwischen Arbeitsverbot und Arbeitszwang 16

Informationen gegen die Angst 17

Chancenaufenthalt in Thüringen 19

Der graue Reiseausweis 20

„Ich fühle, dass ich viel Zeit verloren habe“ 21

Unsere Themen **23**

„Wir sind von einer Katastrophensituation noch weit entfernt.“ 23

„Wenn diese Kürzungen kommen, werden viele Beratungsstellen die Arbeit einstellen“ 25

Teilqualifizierung: Neue Wege zur Fachkräftesicherung 27

Ein Blick in die Job-Match-Analyse am EBZ 28

Geflüchtete sollen schneller in Arbeit? Was erschwert die Arbeitsaufnahme wirklich? 29

Endlich wieder Bauingenieur 31

Deutsch lernen mit PC, Tablet oder Smartphone 32

Studienvorstellung: „Neue Risiken prekärer Beschäftigung?“ 32

Editorial

Liebe Leser*innen,

wir freuen uns, Ihnen die dritte Ausgabe von BLEIBdran+ Das Magazin präsentieren zu dürfen. Wir haben wieder viele spannende Themen für Sie zusammengestellt.

Ein besonderes Highlight war für uns das Treffen mit unseren Kooperationspartner*innen am 14.11.2023 im Franz Mehlhose – es hat uns noch einmal gezeigt, wie wichtig die Vernetzung untereinander und das Wissen umeinander ist; gerade in Anbetracht der Herausforderungen, die 2024 auf uns zukommen werden. In der Rubrik „Aus unserem Netzwerk“ finden Sie aber auch wie gewohnt Kursankündigungen und weitere Informationen.

Erschreckend sind die Zahlen zur Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichts Gera im Asylverfahren, die eine kleine Anfrage sichtbar macht und die unsere schlimmsten Befürchtungen bestätigt. Diese stellen wir Ihnen natürlich vor. In der Rubrik „Rechtliches“ nehmen wir aber auch Stellung zur aktuellen Debatte rund um die Abschaffung von Arbeitsverboten. Zudem finden Sie aktuelle Zahlen zur Erteilung des Chancenaufenthalts in Thüringen.

Mit Ministerin Denstädt haben wir über aktuelle Herausforderungen bei der Unterbringung von Geflüchteten gesprochen.

Mut macht das Beispiel von Herrn H., der mit Unterstützung von BLEIBdran+ heute wieder in seinem Beruf als Bauingenieur arbeiten kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Christiane Welker
Projektleiterin BLEIBdran+

Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Zwei Standorte des Teilprojektes von BLEIBdran+ im Ilm-Kreis

eg. Um die soziale Beratung und Betreuung von ausländischen Geflüchteten im Ilm-Kreis weiter zu optimieren, ist die Außenstelle des Sozialamtes in der **Krankenhausstr. 12a in 98693 Ilmenau** seit dem 01.06.2023 dauerhaft besetzt. Dadurch ergaben sich neue Zuständigkeiten. Erfan Ghafari ist nun für die

Betreuung in Arnstadt und dem nördlichen Ilm-Kreis und Lewina Höhle für die Betreuung in Ilmenau und dem südlichen Ilm-Kreis zuständig. Alle Klient*innen können nun von Montag bis Freitag auch in Ilmenau die Beratung in Anspruch nehmen. Kontaktieren können Sie die Netzwerkpartner*innen wie folgt:

Arnstadt

Erfan Ghafari
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
03628 738-342
m.ghafari@ilm-kreis.de



Ilmenau

Lewina Höhle
Krankenhausstr. 12a
98693 Ilmenau
03628 738-348
l.hoehlein@ilm-kreis.de



Umzug von BLEIBdran+ in Gera

sw. Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft freut sich Ihnen mitzuteilen, dass wir ab dem 01.01.2024 in neue Räumlichkeiten umziehen werden. Die Räumlichkeiten sind nicht nur moderner, sondern auch deutlich besser an zentraler Stelle im Stadtzentrum zu erreichen. Sie finden uns ab Januar unter folgender Adresse:

**Clara-Zetkin-Straße 3
07545 Gera.**

Bitte beachten Sie, dass sich auch unsere Telefonnummern ändern werden. Um sicherzustellen, dass wir während dieser Übergangszeit weiterhin erreichbar sind, bitten wir Sie, uns über die E-Mail-Adresse **bleibdran@bwtw.de** zu kontaktieren. Ihre Anfragen und Anliegen werden auch während der Umzugsphase weiterhin von unserem Team bearbeitet.



Rückblick: Informationsveranstaltung zum Landesaufnahmeprogramm Afghanistan

jk. Die gedolmetschte Informationsveranstaltung richtete sich an Interessierte, die sich über die Voraussetzungen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistan in Thüringen informieren wollten. Es wurden Erfahrungen ausgetauscht und Schwierigkeiten besprochen.

Nach einem kurzen Input gab es noch genug Raum, um mit den Teilnehmer*innen in einen Austausch zu kommen.

BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR
KOMMUNIKATIONSPERSPEKTIVEN

**Gedolmetschte
Infoveranstaltung zum
Landesaufnahmeprogramm
Afghanistan**

**20. NOVEMBER 2023
14:30 - 16:30 Uhr**

Referentin: Juliane Kemnitz (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.)
Übersetzung: Erfan Ghafari (Sozialamt IlmKreis)

Einblick in das berufs begleitende Online-Sprachcoaching für Geflüchtete

*Wir unterstützen geflüchtete Arbeitnehmer*innen und Azubis, sich besser am Arbeitsplatz zu verständigen.*

Im Sprachliche Herausforderungen bereiten Geflüchteten Kommunikationsschwierigkeiten am Arbeitsplatz. Sprachverwirrungen könnten sogar ihre Leistung beeinträchtigen oder zu Missverständnissen führen, die entweder ihre berufliche Eignung oder ihre Beziehung zu anderen Kolleg*innen beeinträchtigen. Arbeitgeber*innen können diese Verständnisprobleme nicht immer auffangen, weil zu wenig Zeit für nähere Erläuterungen eingeräumt wird.



Deutschdozentin Lea Maffengang

Aus diesem Grund bieten wir im Projekt BLEIBdran+ geflüchteten Arbeitnehmer*innen ein berufs begleitendes Online-Sprachcoaching an. Das Coaching, das am 17.10.2023 in die zweite Runde gestartet ist, fand zwei Mal die Woche am Nachmittag statt, und endete am 06.12.2023.

Es wurden sowohl berufsbezogene Allgemeinthe men wie „Telefonate am Arbeitsplatz“, als auch von Teilnehmenden ausgewählte fachspezifische Themen aus unterschiedlichen Berufen behandelt. Erworbene bzw. erneut aktivierte Deutschkenntnisse wurden gleich in beruflichen Kommunikationssituationen angewendet und beim nächsten Treffen evaluiert.

Sehr aktiv nahmen zehn geflüchtete Arbeitnehmer*innen und Azubis regelmäßig daran teil. Sie brachten eine Vielzahl von Berufen mit, zum Beispiel Ärzt*in, Lehrer*in, Personalmanager*in, Logistikmitarbeiter*in.

Der nächste Kurs:

02.02.2024 bis 12.04.2024

Fragen und Anmeldung unter:

migration@ibs-thueringen.de

Tel.: 0361 511 500-26

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt



Übungen am Brückenkran

Fotos: EBZ

Brückenkrankurse am ERFURT Bildungszentrum gGmbH

Ih. Kranarbeit ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Einen Kran sicher zu steuern, erfordert Kenntnisse und Übung. Wenn Sie bereits Erfahrungen gesammelt haben, einen Kran zu führen und die Lasten anzuschlagen, dann kennen Sie sicherlich die Risiken, die das Heben und Senken von Lasten sowie das Kranfahren mit sich bringt.

Angesichts der Gefahren und Risiken ist es notwendig, dass die Person, die mit dem Führen von Kranen betraut werden soll, eine sorgfältige Ausbildung macht.

Das ERFURT Bildungszentrum gGmbH bietet den Teilnehmenden eine umfangreiche Schulung über die rechtlichen Aspekte und den sicheren Umgang mit dem Brückenkran.

Die Teilnahme an dem Kranführerkurs befähigt dazu, als Kranführer*in eines flurgesteuerten Brückenkrans tätig zu werden.

Der Lehrgang für Brückenkranführer*innen ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil gegliedert.

In dem Theorieteil lernen die Teilnehmenden die gesetzlichen sowie die physikalischen Grundlagen, besondere Sicherheitsvorgaben bei Kranen, Verhalten bei Störungen sowie die Anwendung verschiedener Anschlagmittel. Der Praxisteil beschäftigt sich mit dem Anschlagen von Lasten, dem Heben und Senken, der Korrek-

tur von Pendelbewegungen der Lasten sowie mit der Verbringung von Lasten.

Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat und einen Befähigungsnachweis für Brückenkrane.

Haben Sie Interesse an einem Brückenkrankurs oder kennen Sie Interessent*innen? Kontaktieren Sie uns unter:

Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz)
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen unter:
lena.hempel@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532

BLEIBdran+-Kurse am EBZ 2024

**MS-Office-Grundlagen
und Bewerbungscoaching**
25. März bis 05. April 2024

Ih. Das Programm beinhaltet unterschiedliche Themenschwerpunkte, die Geflüchtete auf das Bewerbungsverfahren vorbereiten. Dazu zählen das Erstellen von Bewerbungsunterlagen und Bewerbungstrainings sowie strategische Karriereplanung für den beruflichen Neuanfang. Zusätzlich lernt man, wie man Dokumente und Tabellen formatiert, Texte einfügt und verändert, mit Formeln und Funktionen arbeitet und Präsentationen erstellt.

Staplerkurs

19. Februar bis 23. Februar 2024

Ih. Der fünftägige Kurs für Staplerfahrer*innen ist das ideale Kursangebot für Anfänger*innen im Umgang mit Flurförderzeugen. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat und den Fahrausweis für Gabelstapler. Der Besitz des Gabelstaplerscheins hilft dabei, in einem der zahlreichen Logistikunternehmen einen Arbeitsplatz zu finden. Voraussetzung für die Teilnahme sind ein Mindestalter von 18 Jahren und Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Kurse finden statt beim
Erfurt Bildungszentrum gGmbH (EBZ)
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen unter:
lena.hempel@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532

BLEIBdran+-Schulungen

cw. Im ersten Projektjahr konnte BLEIBdran+ schon über 20 Schulungen mit über 250 Teilnehmer*innen durchführen.

Neben unserer rechtlichen Grundlagenschulung „Flucht, Asyl, Ausbildung und Arbeit“ war insbesondere unsere Schulung zum Chancenaufenthaltsrechtsge-
setz sehr gefragt.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme, wenn Sie eine Schulung wünschen – ab acht Teilnehmer*innen bieten wir auch Inhouse-Schulungen an. Eine Übersicht unserer Schulungen finden Sie unter: <https://www.ibs-thueringen.de/schulung/#Multiplikatoren-schulung>



Kontakt:
christiane.welker@ibs-thueringen.de
0361 511 500-25





Treffen mit den BLEIBdran+-Kooperationspartner*innen

cw. Im Rahmen der Projektbeantragung konnten wir Kooperationsverträge mit insgesamt 28 Organisationen schließen. Am 14.11.2023 haben wir unsere Kooperationspartner*innen zu einer Vernetzungsveranstaltung ins Franz Mehlhose in Erfurt eingeladen. Unsere Gäste bekamen einen Einblick in unsere Arbeit und konnten danach an verschiedenen Vernetzungsaktionen teilnehmen. Dafür hatten wir vier Stationen vorbereitet. Dort mussten in der Gruppe

ein Quiz gemeistert werden, Wünsche für die Vernetzung und für unsere Zielgruppe formuliert werden und schließlich konnten unsere Gäste im aufenthaltsrechtlichen Memory gegeneinander antreten. Wir haben die Gelegenheit zur Vernetzung mit unseren Kooperationspartner*innen sehr geschätzt und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in den nächsten Jahren.



BLEIBdran+
Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen

WIR...
beraten, qualifizieren,
schulen und vernetzen.

Unser Angebot für
Geflüchtete:

- Berufliche Beratung
- Unterstützung bei Ausbildungs- und Arbeitssuche
- Bewerbungsberatung
- aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung
- Sprachkurse
- Kurzqualifikationen
- Computerkurse
- Beratungsgeschäft

Unser Angebot für
Multiplikator*innen:

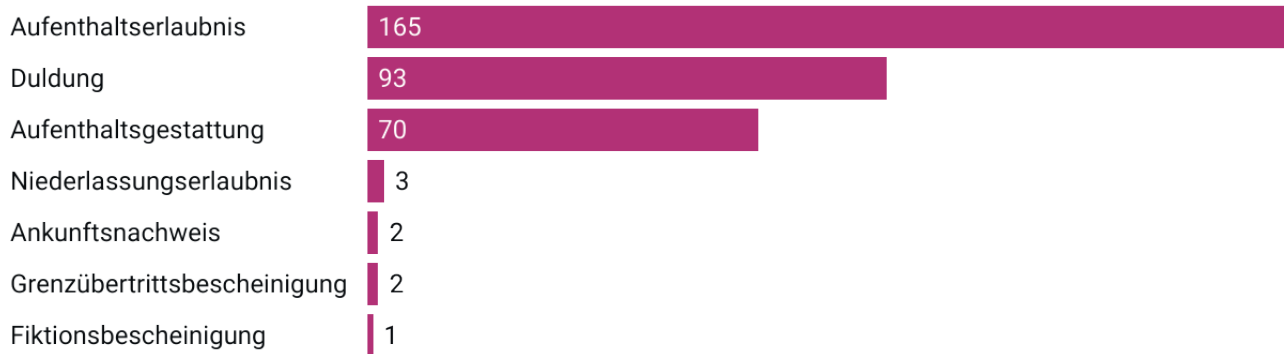
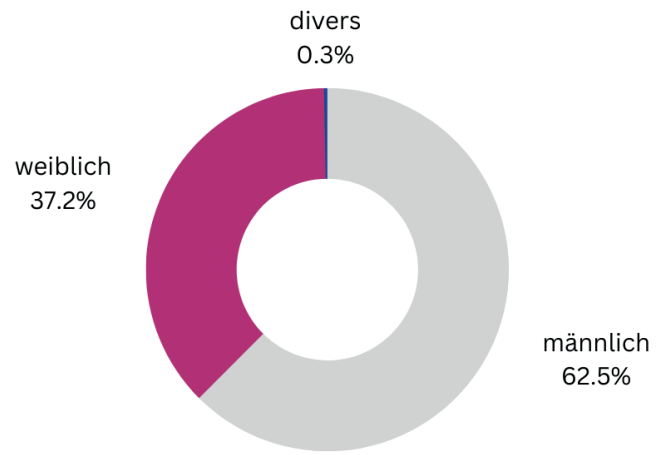
- Publikationen, z. B. Arbeitsblätter, Erklärflyer
- Workshops
- Fortbildungen
- Schulungsaufenthalte
- thematische Beratungsgespräche

Die BLEIBdran+-Teilnehmer*innen

cw. Nach einem Jahr BLEIBdran+ blicken wir auf unsere Teilnehmer*innen-Statistik.

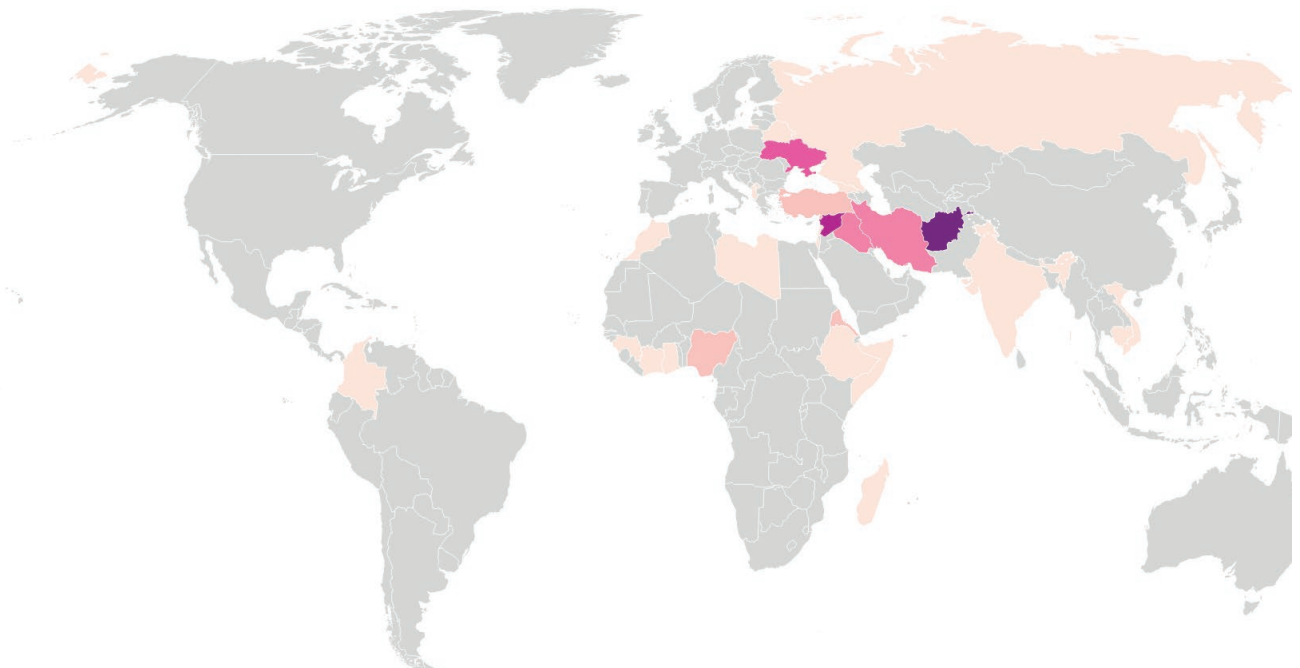
Als Teilnehmer*in ins Projekt aufnehmen dürfen wir Personen, die wir mindestens acht Stunden lang beraten haben. Bis zum 30.09.2023 wurden 336 Teilnehmer*innen aufgenommen, davon waren 125 Frauen, ein Anteil von 37 Prozent.

165 unserer Teilnehmer*innen verfügen bereits über eine Aufenthaltserlaubnis, 167 hatten (noch) einen unsicheren Aufenthalt.



Erstellt mit Datawrapper

Die meisten unserer Teilnehmer*innen kommen aus Afghanistan (65 Personen), dicht gefolgt von Syrien (58 Personen). Weitere Herkunftsländer waren unter anderem die Ukraine (40 Personen), der Irak (31 Personen), Iran (30 Personen), Nigeria (16 Personen), Eritrea (15 Personen), die Türkei (12 Personen) sowie die Elfenbeinküste und die Russische Föderation (je 9 Personen).



Erstellt mit Datawrapper

Publikationen aus dem WIR-Netzwerk

Die bundesweite WIR-AG Aufenthaltsverfestigung hat in den letzten Wochen mehrere Empfehlungspapiere veröffentlicht, die zum aktuellen Diskurs über gesetzliche Regelungen beitragen sollen:

*Empfehlungen zur Abschaffung von Arbeitsverboten im Asyl- und Ausländerrecht und zu weiteren Verbesserungen bei der Arbeitsmarktteilhabe von Asylsuchenden und Inhaber*innen einer Duldung*

cw. Am 08.11.2023 wurde eine Empfehlungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt veröffentlicht. Im Koalitionsvertrag heißt es „Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“

Doch im am 01.11.2023 von den Regierungsfractionen beschlossenen Vorschlag für eine ergänzende „Formulierungshilfe“ zum sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“ finden sich lediglich kleine Verbesserungen.

Mit unserem Papier möchten wir daher einen Beitrag zur aktuellen Debatte um diesen Gesetzgebungsprozess leisten.

Hier finden Sie unser Empfehlungspapier:

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR_Stellungnahme_Arbeitsverbote_final.pdf

Empfehlungen für Ländererlasse zu den §§ 25a und 25b AufenthG

cw. Empfehlungen für Ländererlasse zu den Bleiberechtsregelungen §§ 25a und 25b AufenthG wurden am 27.10.2023 veröffentlicht.

Die Voraussetzungen für die §§ 25a und 25b AufenthG wurden durch das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz (CHAR-G) verändert, sodass die zahlreichen Ländererlasse zu den beiden Bleiberechtsregelungen nicht mehr aktuell sind.

Die Empfehlungen beruhen zu einem großen Teil auf bereits bestehenden Regelungen in Ländererlassen sowie auf obergerichtlichen Entscheidungen.

Zum Beispiel empfehlen wir, das Kriterium des „erfolgreichen Schulbesuchs“ entsprechend § 25a AufenthG näher zu konkretisieren, insbesondere da § 25a AufenthG nach der Neuregelung durch das CHAR-G jetzt Personen bis 27 Jahre betrifft. Dem entsprechend ist es ratsam, dass alle Bildungsaktivitäten, die eine schlüssige Bildungskette vom Spracherwerb über Allgemeinbildung und Ausbildungsvorbereitung zu einer Berufsausbildung darstellen, als Schulbesuch gewertet werden.

Hier finden Sie unser Empfehlungspapier:

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/Empfehlungen-fuer-Laendererlasse-zu-25a-u-b.pdf>

Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnsitzregelungen im Aufenthalts- und Asylrecht

cw. Am 21.11.2023 wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnsitzregelungen veröffentlicht. Sie zielen darauf ab, die der Integration dienliche Wohnmobilität von Geflüchteten zu erhöhen und die Verwaltung durch Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung zu entlasten.

Dies eröffnet zum einen die Chance, dass sich Geflüchtete einfacher am gesellschaftlichen Leben sowie dem deutschen Arbeitsmarkt beteiligen können, zum anderen, Verwaltungsprozesse zu optimieren,

sodass Ressourcen der Behörden frei werden.

Schließlich kann die Verbesserung der aufenthalts- und asylrechtlichen Wohnsitzregelungen einen wichtigen Beitrag zur Deckung des aktuellen Fach- und Arbeitskräftebedarfs leisten.

Hier finden Sie unser Empfehlungspapier:

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR_Stellungnahme_Wohnsitzregelung.pdf

Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichts Gera

Asylverfahren gewinnen kaum möglich

cw. Die Situation am Verwaltungsgericht Gera treibt uns schon lange um. Viele unserer Klient*innen berichten von schlechten Erfahrungen im gerichtlichen Asylverfahren, insbesondere in Verfahren mit Vizepräsident Dr. Bengt-Christian Fuchs.

Jetzt gibt es Zahlen, die unsere schlimmsten Befürchtungen bestätigen. Diese finden sich in einer kleinen Anfrage der Linken im Bundestag: <https://dip.bundestag.de/vorgang/erg%C3%A4nzende-informationen-zur-asylstatistik-f%C3%BCr-das-erste-halb-jahr-2023/302096>

Natürlich sind Richter*innen unabhängig in ihren Entscheidungen. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut. Problematisch ist allerdings im Asylverfahren, dass der sonst in gerichtlichen Verfahren übliche Berufungsgrund „ersthaftige Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ im Asylverfahren entsprechend § 78 Abs. 3 AsylG nicht als Berufungsgrund zugelassen ist.

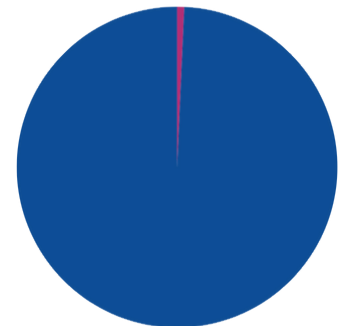
Wenn wir es dann mit Richter*innen zu tun haben, die nicht sorgfältig entscheiden, gibt es kaum Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Dublin-Zahlen

Italien

Die nun vorliegenden Zahlen zur Entscheidungspraxis sind extrem auffällig. Besonders schockierend waren die Dublin-Zahlen. In den Jahren 2015–2021 wurden bundesweit, sprich von allen Verwaltungsgerichten zusammen, 8.859 von 32.028 Dublin-Verfahren hinsichtlich Italien positiv entschieden, die Erfolgsquote lag bei 27,6 %. Im selben Zeitraum wurden am VG Gera 4 von 558 Dublin-Verfahren hinsichtlich Italien positiv entschieden – hier lag die Erfolgsquote bei gerade einmal 0,72 %.

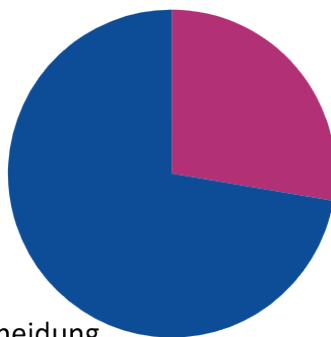
positive Entscheidung
0.7%



sonstige Entscheidung
99.3%

Entscheidung der Dublinverfahren für Italien von 2015 bis 2021 am VG Gera

positive Entscheidung
27.7%



sonstige Entscheidung
72.3%

Entscheidung der Dublinverfahren für Italien von 2015 bis 2021 der Verwaltungsgerichte im Bundesdurchschnitt

Malta

Die Zahlen zu Dublin Malta sind weniger aussagekräftig, da hier lediglich 15 Verfahren vom VG Gera entschieden wurden – allesamt negativ. Auf Bundesebene wurden 146 von 403 Verfahren positiv entschieden, hier lag die Erfolgsquote bei 36,3 %.

Entscheidungen zu den Herkunftsländern

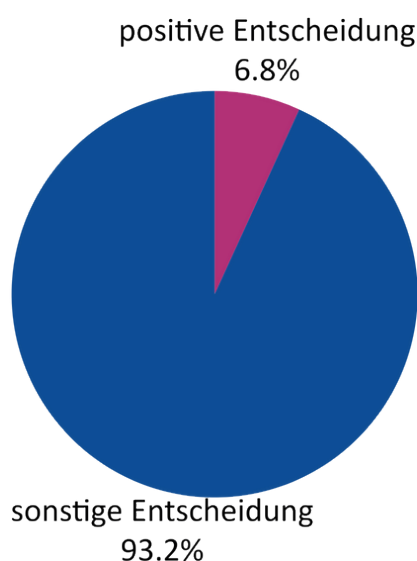
Auch bei den Entscheidungen hinsichtlich der Herkunftsländer lassen sich massive Abweichungen vom Bundesschnitt sehen. Im Abgleich mit den Geschäftsverteilungsplänen des Gerichts haben wir uns die Zahlen der kleinen Anfrage angeschaut.

Besonders auffällig sind die Zahlen bei Verfahren, für die laut Geschäftsverteilungsplan Vizepräsident Dr. Fuchs zuständig war.

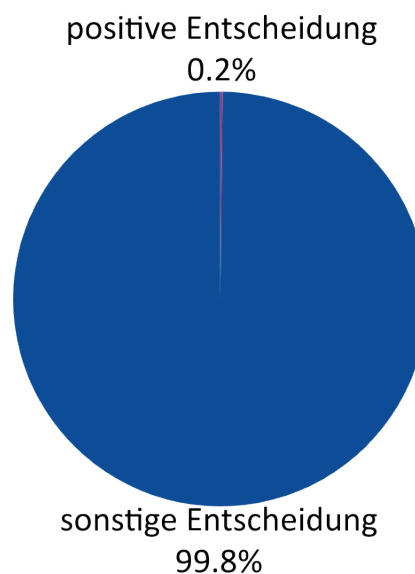
Dr. Fuchs ist in der Vergangenheit nicht nur durch Urteile aufgefallen, die fast ausschließlich aus Textbausteinen bestehen und bei denen die Ablehnungsbegründung im immer selben Wortlaut erfolgte. Ebenso wie der Vorsitzende Richter der 2. Kammer und Pressesprecher des Gerichts, Bernd Amelung, wurden ihm Verbindungen zu AfD-Politiker*innen nachgewiesen. Im Buch „Rechte Richter“ von Dr. Joachim Wagner findet sich hierzu ein eigenes Kapitel.

Aber was sagen die Zahlen?

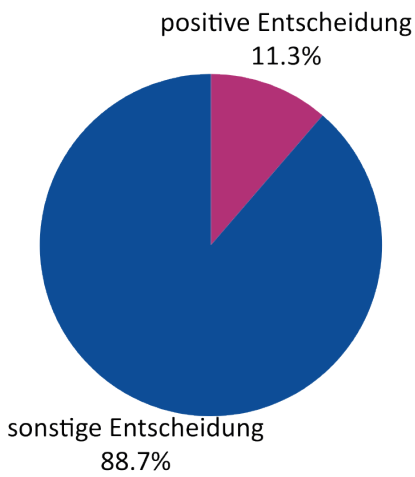
Dr. Fuchs war mit Ausnahme von 2018 in den Jahren 2014–2023 zuständig für **Nigeria**. In diesem Zeitraum hat er nur eins von 548 Verfahren positiv entschieden, was einer Erfolgsquote von 0,18 % entspricht. In denselben Jahren wurden bei allen Verwaltungsgerichten 2.928 von 42.786 Verfahren bezüglich Nigeria positiv entschieden, die Erfolgsquote lag hier also bei 6,84 %.



Entscheidung der Asylverfahren für Nigeria von 2014 bis 2023 der Verwaltungsgerichte im Bundesdurchschnitt

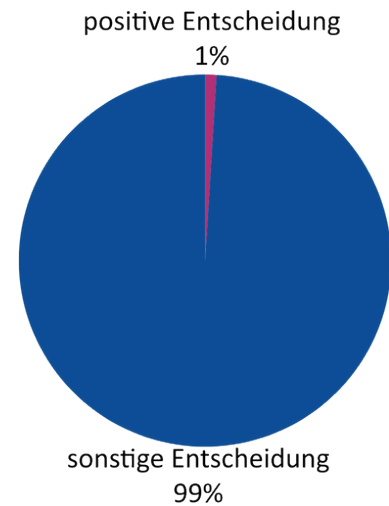


Entscheidung der Asylverfahren für Nigeria von 2014 bis 2023 am VG Gera



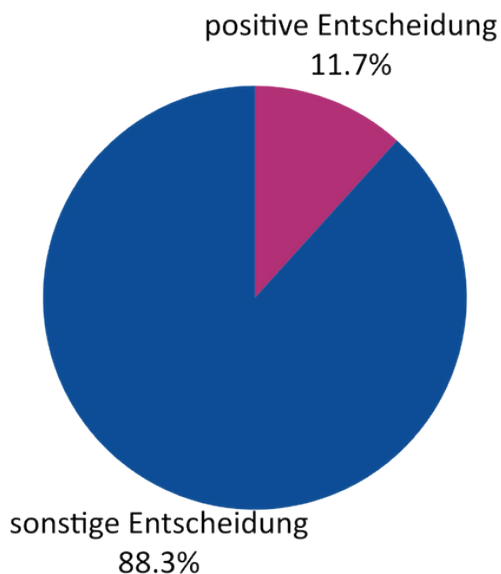
Entscheidung der Asylverfahren für Eritrea von 2017 bis 2019 der Verwaltungsgerichte im Bundesdurchschnitt

In den Jahren 2017–2019 war Dr. Fuchs für **Eritrea** zuständig. In 4 von 409 Verfahren entschied er positiv, was eine Erfolgsquote von 0,98 % ergibt. An allen Verwaltungsgerichten bundesweit lag im selben Zeitraum die Erfolgsquote bei 11,32 % (956 von 8.442 Verfahren).

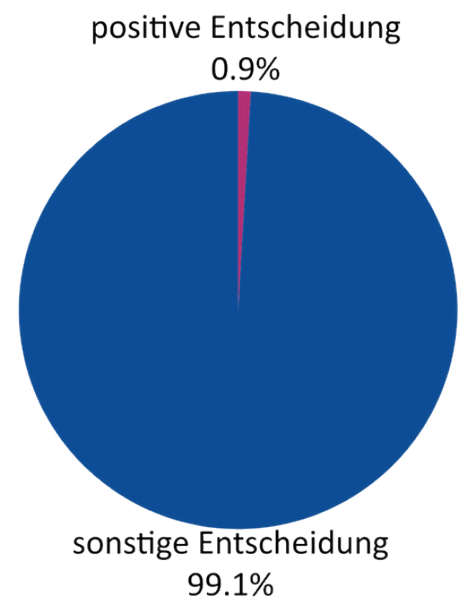


Entscheidung der Asylverfahren für Eritrea von 2017 bis 2019 am VG Gera

Ein ähnliches Bild zeichnet sich für **Äthiopien** ab, wofür Dr. Fuchs im Zeitraum 2015–2019 zuständiger Richter war. In nur einem von 108 Verfahren entschied er positiv, die Erfolgsquote lag demnach bei 0,93 %. Bundesweit lag die Erfolgsquote im selben Zeitraum bei 11,7 % (700 von 5.982 Verfahren).



Entscheidung der Asylverfahren für Äthiopien von 2015 bis 2019 der Verwaltungsgerichte im Bundesdurchschnitt



Entscheidung der Asylverfahren für Äthiopien von 2015 bis 2019 am VG Gera

Weitere Länder, für die Dr. Fuchs zuständig war, bestätigen das Bild, dass man bei ihm praktisch keine Chance hat, zu gewinnen. Hier sind die Fallzahlen allerdings z. T. sehr klein und damit deutlich weniger aussagekräftig – dennoch ergeben sie in ihrer Gesamtheit ein deutliches Bild.

In den Jahren, in denen Dr. Fuchs für **Libyen** (2 Verfahren), **Mali** (2 Verfahren), **Sierra Leone** (11 Verfahren), **Guinea** (49 Verfahren), **Marokko** (30 Verfahren), **Algerien** (2 Verfahren) und den **Senegal** (11 Verfahren) zuständig war, hat er **kein einziges Verfahren positiv entschieden**.

Im Abgleich mit den Geschäftsverteilungsplänen können wir Dr. Fuchs aufgrund der kleinen Anfrage 1.172 Verfahren zuordnen – davon hat er lediglich 6 positiv entschieden. Bei den Dublin-Verfahren ist keine Zuordnung auf einzelne Richter*innen möglich.

Der Lichtblick

In der kleinen Anfrage gibt es jedoch auch einen Lichtblick – und zwar für die Menschen aus **Somalia**. Hier sind die Entscheidungsquoten am VG Gera nahezu identisch mit denen bei allen Verwaltungsgerichten bundesweit.

Warum ist es wichtig, dass wir über dieses Thema sprechen?

Die Zahlen sprechen für sich. Hinter jedem Verfahren steckt ein Menschenleben. Im Asylverfahren geht es um Leib, Leben und Unversehrtheit der Betroffenen. Deshalb ist es so wichtig, dass hier in jedem Einzelfall sorgfältig entschieden wird und Vulnerabilität und Schutzbedarf erkannt wird.

Natürlich sind Entscheidungen im Asylverfahren immer Einzelfallentscheidungen – unterschiedliche Quoten müssen nicht zwingend für eine unterschiedlich restriktive Spruchpraxis sprechen. Allerdings sollten sich die Quoten beim Vergleich der Herkunftsländer oder in den Dublin-Verfahren annähern, insbesondere, wenn es sich um zahlreiche

Die Bundestagsabgeordnete Clara Bünger, die die kleine Anfrage gestellt hat, äußert sich wie folgt: *„Die Zahlen der Bundesregierung bestätigen die Berichte aus der Praxis eindrucksvoll: Offenkundig gibt es am Verwaltungsgericht Gera Asylrichter mit einer rechten Einstellung, was zur Folge hat, dass insbesondere Geflüchtete aus afrikanischen Ländern dort nahezu keine Chance auf Anerkennung haben. Das ist aus rechtsstaatlicher wie auch aus menschenrechtlicher Sicht höchst besorgniserregend.“*

Neben der zweiten Kammer (Vorsitzender Richter: Amelung) und der vierten Kammer (Vorsitzender Richter Dr. Fuchs) hat im Laufe von 2019 die sechste Kammer des VG Gera Zuständigkeiten für Asylverfahren bekommen. Sie ist seitdem ausschließlich für Asylverfahren von Geflüchteten aus der **Elfenbeinküste** zuständig. Insgesamt hat das VG Gera seit 2018 242 Verfahren zur Elfenbeinküste entschieden – 2 davon positiv.

Während 2014–2023 bundesweit 17,55 % aller Somalia-Verfahren positiv entschieden wurden (3.919 von 22.328 Verfahren), waren es im selben Zeitraum am VG Gera 16,14 % (108 von 669 Verfahren positiv entschieden). Dies spiegelt die Erfahrungen der Asylrechtsanwält*innen wider.

Verfahren handelt, da sich hier die individuellen Besonderheiten ausgleichen sollten.

Clara Bünger sieht die Verantwortung auch bei den Bundesländern: *„Auch die Bundesländer stehen in der Pflicht, dem Verdacht voreingenommener Asylurteile auf den Grund zu gehen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es darf nicht sein, dass Asylsuchende quasi aus Prinzip abgelehnt und damit schlimmstenfalls in den Tod geschickt werden.“*

Der MDR hat am 16.11.2023 ausführlich über das Thema berichtet.

Die Recherche von David Straub finden Sie unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ostthueringen/gera/verwaltungsgericht-asylverfahren-afd-richter-100.html>

Geflüchtete zwischen Arbeitsverbot und Arbeitszwang

cw. Der Zugang Geflüchteter zum Arbeitsmarkt als (vermeintliches) Instrument der Steuerung und Kontrolle von Migration ist seit den 90er-Jahren Thema. In der öffentlichen Debatte der letzten Wochen sind Arbeitsverbote für Geflüchtete wieder ein sehr präsentenes Thema. So präsent, dass es dazu im Oktober 2023 verschiedene Meinungsumfragen gab.

Laut Politbarometer des ZDF findet der Vorschlag, Flüchtlingen und Asylbewerber*innen schon früher als bisher eine Arbeitsaufnahme zu gestatten, mit 92 % eine sehr deutliche Unterstützung, lediglich 6 % sind dagegen, 2 % sind unentschieden.¹

MDRfragt hat seine „Community“ in Mitteldeutschland zum Thema befragt. Ca. 30.000 Menschen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich beteiligt. 33 % der Befragten sprechen sich dafür aus, Arbeitsverbote für Asylsuchende abzuschaffen, 44 % dafür, diese zu lockern. Lediglich 9 % sind dafür, Arbeitsverbote beizubehalten bzw. zu verschärfen.²

Die Abschaffung von Arbeitsverboten ist also ein gesellschaftlich wenig umstrittenes Thema. Von der Abschaffung von Arbeitsverboten – wie im Koalitionsvertrag ja vereinbart („Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab“) – würden wirklich alle Seiten profitieren. Geflüchtete, weil sie arbeiten dürfen, Unternehmen, weil ihr Pool an potenziellen Arbeitnehmer*innen wächst, Beratungsstellen, weil der Kampf um Arbeitserlaubnisse sehr viele Ressourcen frisst,

und die Steuerzahler*innen, denn wer arbeitet, zahlt Steuern und ist i. d. R. nicht auf Sozialleistungen angewiesen.

Am 01.11.2023 ist dann der Kabinettsentwurf des sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetzes (passender: „Hau-Ab-Gesetz-II“) veröffentlicht worden. Dieser sieht minimale Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang vor: Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen sollen bereits nach sechs statt wie jetzt nach neun Monaten arbeiten dürfen, bei Menschen mit Duldung wird aus der Kann-Erteilung einer Arbeitserlaubnis eine Soll-Erteilung. Aber gleichzeitig werden neue Arbeitsverbote geschaffen, sodass man sich wirklich fragt, ob der Entwurf eine Abschaffung oder eine Ausweitung der Arbeitsverbote darstellt.

Bei der Beschäftigungsduldung soll laut Kabinettsentwurf der neue Stichtag zur Einreise der 31.12.2022 werden, die Vorbereitungszeit soll von 18 auf 12 Monate sinken, und es reicht eine regelmäßige Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, wenn damit der Lebensunterhalt gesichert wurde und wird. An den Identi-

tätsklärungsfristen wird herumgedoktert, statt diese abzuschaffen.

Der Kabinettsentwurf ist natürlich nicht das Ende vom Lied – sobald es einen finalen Entwurf gibt, werden wir Ihnen die Gesetzesänderungen natürlich im Detail in diesem Magazin vorstellen – voraussichtlich schon in der nächsten Ausgabe. Damit hier noch wirklich Positives herauskommt, müsste aber wohl ein kleines Wunder geschehen.

Besonders bedrückend für uns ist, dass die Diskussion um die Abschaffung der Arbeitsverbote mit der Diskussion um einen Arbeitszwang für Geflüchtete einhergeht. Das ist absolut nicht nachvollziehbar. Die Diskussion um den Arbeitszwang suggeriert, dass Geflüchtete nicht arbeiten wollen. Wir wissen aus Studien ebenso wie aus unserer täglichen Beratungspraxis, dass dem nicht so ist. Mehr Sachlichkeit in der Debatte ist dringend erforderlich.

Die AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke, in der BLEIBdran+ vertreten ist, hat ein Empfehlungspapier zur Abschaffung der Arbeitsverbote verfasst. Sie finden es unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR_Stellungnahme_Arbeitsverbote_final.pdf

Die GGUA hat eine Einschätzung zum Kabinettsentwurf verfasst mit dem Titel: Politische Homöopathie – Entwurf der Bundesregierung zu Arbeitserlaubnissen und Beschäftigungsduldung (01.11.2023): https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitsmarktzugang_Formulierungshilfe.pdf

¹ ZDF-Politbarometer Oktober 2023: <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/zdf-politbarometer-oktober-2023-sehr-schlechte-werte-fuer-die-ampelparteien-union-deutlich-verbessert> [abgerufen am 16.11.2023]

² MDR: Große Zustimmung zur Lockerung von Arbeitsverboten: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/mdrfragt-umfrage-migration-asyl-begrenzen-bezahlkarten-100.html#Zwei> [abgerufen am 16.11.2023]

Informationen gegen die Angst

Rahmenbedingungen von Abschiebungen in den Irak und Handlungsmöglichkeiten bei drohender Abschiebung

jk. Abschiebungen bedeuten die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch unmittelbaren Zwang. Sie können kein Mittel einer humanitären Asylpolitik sein.

Abschiebungen sind Zwangsmittel der Verwaltung. Sie sind nicht freiwillig und werden gegen den Willen der Betroffenen vollzogen. Zahlreiche Berichte von abgeschobenen Menschen belegen, wie gravierend dieser staatliche Eingriff sein kann: Traumatisierungen, Depressionen, das anschließende Leben in Elendsquar-

tieren, die Weiterflucht in der Hoffnung, irgendwo ein Ankommen, Schutz und eine Lebensperspektive zu finden.

Kein Mensch flieht ohne Grund aus seinem Herkunftsland, auch wenn Fluchtgründe im Rahmen des Asylverfahrens mitunter nicht anerkannt werden. Viele Menschen bleiben trotz des negativ abgeschlossenen Asylverfahrens aus den verschiedensten Gründen in Deutschland; teilweise wählen sie ein Leben in der Illegalität.

Aktuelles zur Situation für irakische Staatsangehörige mit Duldung

Es besteht kein offizielles Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesregierung und der Regierung im Irak. Allerdings gibt es eine nicht-öffentliche Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern vom Mai 2023.¹ Bislang fanden bundesweit nur Abschiebungen von Straftätern, oftmals unmittelbar aus der Haft, in den Irak statt. Dies ändert sich aktuell, im September gab es den ersten Sammelchar-

¹ Manuel Bewarder und Amir Musawy (20.10.2023) „Sammelabschiebung in den Irak gestartet“: <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/abschiebungen-irak-100.html> [Tagesschau online abgerufen am 3.11.2023]



Foto von Mark Cook auf Unsplash

Weitere Informationen zur aktuellen Debatte finden Sie hier:

ProAsyl (18.10.2023): „Abschiebungen in Zeiten flüchtlingsfeindlicher Debatten – Rechtsstaatlichkeit adé?“ Abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/news/abschiebungen-in-zeiten-fluechtlings-feindlicher-debatten-rechtsstaatlichkeit-ade/>

Mediendienst Integration: Abschiebungen und „freiwillige Ausreisen“. Abrufbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html>

terflug. Die einzelnen Bundesländer sind bei der Verschärfung der Abschiebepaxis sehr unterschiedlich engagiert.

Aktuell verändert sich die Situation in Thüringen für Menschen aus dem Irak mit einer Duldung: Den Berater*innen beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V. liegen Berichte vor, dass irakischen Staatsangehörigen mit Duldung trotz Abgabe des Passes die Beschäftigungserlaubnis entzogen bzw. nicht erteilt wird. Dies ist gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG nicht zulässig. Die Arbeit darf nur verboten werden, wenn Menschen mit

Duldung ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben. Es muss eine Kausalität zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und dem Verhalten des Menschen mit Duldung bestehen.

Was tun?

In der Beratung ist zu prüfen, ob Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG bestehen (z. B. Schutz von Ehe und Familie, medizinische Reisehindernisse, letztes Schuljahr vor Erreichen eines Abschlusses u. ä.). Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Ratsuchenden die Bedingungen für eine Bleiberechtsre-

gelung nach § 19d, § 25 Abs. 5, § 25a, § 25b oder § 104c AufenthG erfüllen oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung infrage kommt.

Vertiefendes Material zur Beratung bietet der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. unter: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/beratungshilfen>

Hilfen zum Antrag auf Ermessensduldung und Bleiberechtsaufenthaltstitel im Rahmen der Einzelantragprüfung finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrats Thüringen unter ‚Antragsmuster‘.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Abschiebungen in Thüringen:

Thüringer Abschiebeerlass (2016): <https://bit.ly/2tjED5w>

Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG (2016): <https://bit.ly/2TrSzV>

Erlass zur „Freiwilligen Ausreise nach Ablehnung eines Härtefallantrages“ (2018): https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2018%2001%2003%20TMMJV%20Schreiben%20an%20ABHS%20HFK%20und%20freiwillige%20Ausreise.pdf

Thüringer Erlass des TMMJV zur Duldung aus humanitären Gründen für Opfer rassistischer und rechter Gewalt (2018): <https://bit.ly/2tjED5w>

Durchführung von Abschiebungen, hier: Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschickenden oder eines nahen Angehörigen (2019): <https://bit.ly/386UqmR>

Erlass zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes: Durchführung von Abschiebungen – Verfahrensweise bei Jugendhilfeeinrichtungen (2021): <https://bit.ly/3h7OIsH>

Ergänzungen der BMI-Anwendungshinweise zum § 60b AufenthG (2021): <https://bit.ly/3ACcfDM>

Chancenaufenthalt in Thüringen

cw. Regelmäßig berichten wir in unserem Magazin über die Entwicklungen beim Chancenaufenthalt. Eine kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina König-Preuss (Drucksache 7/8741) gibt einen Einblick, wie viele Menschen bis jetzt davon profitieren konnten.

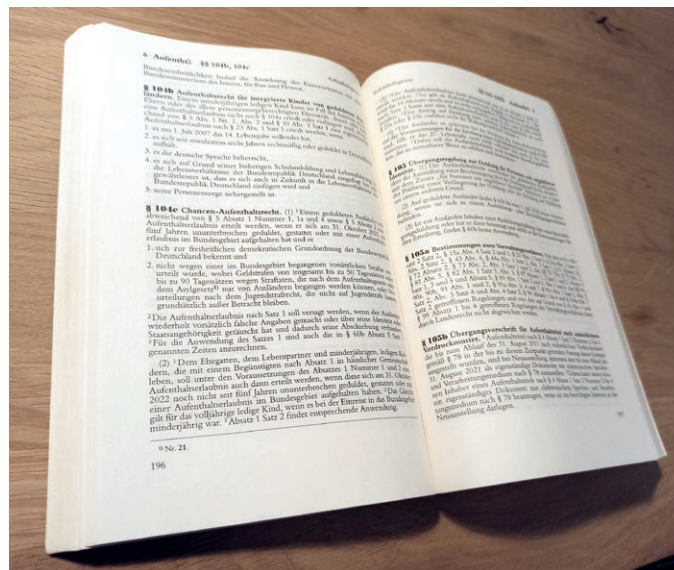
Zum Stichtag 30.06.2023 wurden 915 Anträge auf den Chancenaufenthalt nach § 104c AufenthG gestellt.

In 433 Fällen wurde der Aufenthalt nach § 104c AufenthG erteilt, in 64 Fällen wurde der Antrag abgelehnt. In 25 Fällen davon erfolgte die Ablehnung, weil die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht erfüllt war, in 16 Fällen aufgrund von Straftaten. In 12 Fällen erfolgte ein direkter Übergang in eine Bleiberechtsregelung (§ 25a oder § 25b AufenthG).

In 418 Fällen war die Entscheidung noch ausstehend. Ein Landkreis (Sömmerda) hat keine Angaben gemacht.

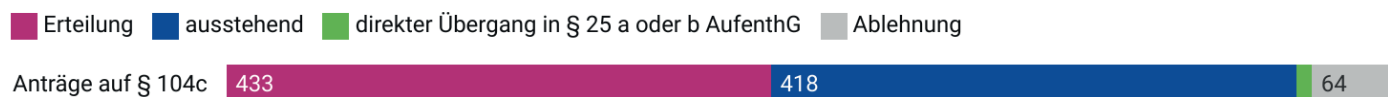
Alle Zahlen finden Sie hier: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/kleine-anfragen/2023>

In Thüringen gibt es über 4.300 Menschen mit Duldung (Stichtag 30.09.2023). Im Vorjahr (Stichtag 30.06.2022) waren es noch über 4.600 Menschen.



Nach Schätzungen der Bundesregierung haben ca. 55 Prozent der Menschen mit Duldung die erforderliche Voraufenthaltszeit für den Chancenaufenthalt – in Thüringen kommen demnach über 1.000 weitere Menschen mit Duldung für den Chancenaufenthalt infrage – bei vielen wird auch direkt der Übergang ins Bleiberecht möglich sein.

Gern beraten wir Menschen mit Duldung zu ihren Bleibeperspektiven!



Erstellt mit Datawrapper

Der graue Reiseausweis

je. Gem. § 5 AufenthV ist die Voraussetzung für die Erteilung des Reiseausweises für Ausländer*innen, dass ein Pass oder Passersatz nachweislich nicht im Besitz ist und dieser auch nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann. Auf Gründe, wofür ein*e Antragsteller*in den Reiseausweis verwenden möchte, kommt es in dieser Norm hingegen nicht an.

Wenn von Ausländerbehörden verlangt wird, dass Gründe wie „ich muss meine schwer kranke Mutter besuchen“ oder „ich muss zur Beerdigung meines Vaters“ vorzutragen sind, um den Reiseausweis erteilt zu bekommen, handelt es sich hingegen um Gründe, die für die Ausstellung eines Notreiseausweises gem. § 13 AufenthV zur Vermeidung einer unbilligen Härte verlangt werden dürfen.

Um im konkreten Einzelfall den Reiseausweis möglichst erteilt zu bekommen, sollten dennoch alle Gründe vorgetragen werden, die zu einer Erteilung beitragen können, denn es handelt sich bei § 5 AufenthV um eine Ermessensnorm.

Die Erfahrung zeigt: Im Rahmen dieses Ermessens spielt es für die Erteilung oder Nichterteilung eine Rolle, ob Verwendungsgründe für den Reiseausweis genannt werden oder nicht.

Ein Rundschreiben des TMMJV würde an dieser Stelle helfen, um die Ausländerbehörden anzuweisen, dass tatsächlich nur die Vo-

oraussetzungen des Reiseausweises gem. § 5 AufenthV und nicht die Voraussetzungen des Notreiseausweises gem. § 13 AufenthV anzulegen sind.

Dass der Gesetzgeber mit dem „grauen“ Reiseausweis etwas anderes als mit dem Notreiseausweis beabsichtigt, zeigt ein Blick auf § 8 Abs. 1 AufenthV: Hiernach darf die Gültigkeitsdauer des „grauen“ Reiseausweises die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung nicht überschreiten. Darüber hinaus gilt eine maximale Ausstellungsdauer von zehn Jahren bzw. sechs Jahren je nach Alter der*des Inhaber*in. Es handelt sich also um ein langfristiges Passersatzpapier.

Das Passersatzpapier Notreiseausweis hat dagegen mit maximal einem Monat (§ 6 AufenthV) eine weit geringere Laufzeit, die eher einen einzelnen Besuch ermöglicht, z. B. von erkrankten Familienmitgliedern.

Zur Situation bzgl. des Herkunftslandes Afghanistan

Die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin hat mit der Verbalnote vom 26. Juli 2022¹ erklärt, dass die Botschaft und die Generalkonsulate der Islamischen Republik Afghanistan

Reiseausweis für Ausländer*innen gem. § 5 AufenthV, alias „grauer“ Reiseausweis

Rechtsgrundlage § 5 AufenthV:

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

Bei dem Reiseausweis für Ausländer handelt es sich um ein Passersatzpapier (geregelt in § 4 AufenthV).

in Deutschland derzeit grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), welches die Verbalnote am 02.09.2022 an die Bundesländer sendete, „ist die Beschaffung neuer Reisepässe aufgrund der Informationen der afghanischen Botschaft derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. Dementsprechend erachtet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) die Einholung einer Bescheinigung über die Antragstellung bei der Botschaft als entbehrlich“, wie das TMMJV in der Weisung vom 25.10.2022 mitteilte. „Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann demnach auch ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden“, so das TMMJV weiter.

Rechtsprechung

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein Blick in den Beschluss

¹ Die Verbalnote ist abrufbar unter: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Afghanistan/2022%2007%2023%20Botschaft%20Afghanistan%2C%20Verbalnote%20-%20zu%20Ausstellung%20P%C3%A4ssen%20und%20Tazkira.pdf> [abgerufen am 07.11.2023]

² Der Erlass „Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen hier: Passbeschaffung Afghanistan“ ist abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2022%2011%2001%20Erlass%20TMMJV%20Passbeschaffung%20Afghanistan_web.pdf [abgerufen am 07.11.2023]

des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom 05.01.2023 – 12 B 230/23³ zum Reiseausweis für Ausländer. Der amtliche Leitsatz lautet:

1. Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im September 2021 besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein funktionierendes afghanisches Konsularwesen mehr, bei welchem sich Staatsangehörige um die Neuausstellung afghanischer Nationalpässe bemühen könnten.
2. Solange eine Wiederaufnahme des afghanischen Konsularwesens nicht einmal im Raum steht, ist die Passbeschaffung regelmäßig unzumutbar (§ 5 Abs. 1 AufenthV).
3. Es ist ermessensfehlerhaft, einen Reiseausweis für Ausländer mit Hinblick auf die geschützte Passhoheit des Herkunftsstaates nur bei zwingender Notwendigkeit auszustellen, wenn diese Passhoheit faktisch von niemandem ausgeübt wird.

In dem Verfahren, dass beim VG Hannover geführt wurde, handelt es sich um einen Eilantrag, der zwar keinen Erfolg hatte⁴, aber das VG weist darauf hin, dass im Hauptsacheverfahren die Sache zugunsten des Klägers entschieden werden würde. Laut dem VG liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer vor und die Ablehnung im Ermessen durch die Ausländerbehörde ist fehlerhaft erfolgt.

³ Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover ist abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/3d136eb3-8bb7-4389-80f5-e3f1874ddfa9> [abgerufen am 07.11.2023]

⁴ Mit der positiven Entscheidung im Eilverfahren würde in diesem Fall das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens in vollem Umfang vorweggenommen, was Wesen und Zweck gem. § 123 VwGO widerspricht.

„Ich fühle, dass ich viel Zeit verloren habe“

je. Ahmad Qasemi hat lange dafür gekämpft, einen Reiseausweis zu erhalten, um seine kranke Mutter zu besuchen. Für BLEIBdran+ hat Jan Elshof mit ihm darüber gesprochen, über welche Umwege Herr Qasemi endlich sein Ziel erreicht hat.

BLEIBdran+: Sie haben einen Reiseausweis beantragt. Warum ist der Reiseausweis für Sie wichtig?

Ahmad Qasemi: Es ist nicht so einfach, wenn jemand keinen Pass hat. Ich komme aus Afghanistan und ich habe keinen Pass. Ich habe vor zwei Jahren einen Pass bei der afghanischen Botschaft in Deutschland beantragt. Aber nach der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan wurde die Arbeit auf der Botschaft zurückgefahren und auch neue Reisepässe konnten nicht mehr ausgestellt werden. Das war ein großes Problem für mich wegen dem Aufenthalt. Die Ausländerbehörde hat gesagt, dass ich für den Aufenthalt einen Pass haben muss. Ich habe viel versucht, aber die Botschaft hat mir immer gesagt, dass sie mir den Pass nicht geben kann.

Die Ausländerbehörde hat mir 3 oder 4 Gründe für den Reiseausweis genannt: Zum Beispiel wegen Krankheit oder Todesfällen in der Familie. Meine Mutter war sehr krank und sie hat vom Arzt ein Attest bekommen und dies habe ich übersetzen lassen und an die Ausländerbehörde geschickt. Ich denke, dass hat geholfen, den Reisepass zu bekommen. Ich habe meine Familie schon sehr lange nicht mehr gesehen, so ungefähr 12 Jahre, das ist der zweite Grund. Und ich habe ein Schreiben von der Botschaft, dass ich

keinen Pass bekommen kann. Dann habe ich nach acht Monaten von der Ausländerbehörde eine Antwort bekommen, dass ich den Reisepass bekommen kann. Die Ausländerbehörde hat mir gleichzeitig auch den Aufenthalt gegeben. Der Weg war also sehr schwierig und hat lange gedauert.

Jetzt habe ich einen Aufenthalt, ich kann reisen und meine Mutter besuchen; sie wohnt im Iran. Ich muss meine Mutter wirklich besuchen. Sie hat wegen mir viel Stress gehabt: Ich war sehr jung, als ich mich auf den Weg nach Deutschland gemacht habe. Ich hatte mit ihr diskutiert, ob ich gehen soll oder nicht. 12 Jahre seit meiner Flucht sind vergangen, bis ich den Aufenthalt bekommen habe. Das hat meiner Mutter dauerhaft Stress gemacht. Ich habe immer versucht, sie zu beruhigen, dass ich bestimmt nächstes Jahr einen Aufenthalt bekommen werde. Dieses Jahr habe ich es nicht mehr geschafft, sie zu besuchen, aber nächstes Jahr werde ich Urlaub dafür beantragen.

BLEIBdran+: Sie haben mir in der Beratung auch von einem Filmprojekt erzählt, für das Sie den Reiseausweis brauchen.

Ahmad Qasemi: Letztes Jahr hatte unsere Filmcrew von don't stop motion¹ einen Auftritt in Spanien,

¹ Die Homepage vom Workshop & Filmprojekt don't stop motion ist abrufbar unter: <https://dontstopmotion.de/> [abgerufen am 09.11.2023]

aber ich konnte nicht mitfliegen, weil ich keinen Aufenthalt und keinen Reisepass hatte. In dem Film erzähle ich meine ganze Fluchtgeschichte, was habe ich gemacht, was ist passiert – von Iran bis nach Europa, bis nach Deutschland. Es ist ein Stop-Motion-Film: Mit dem Computer wurden Fotos zu einem Film. Mit selbstgebauten Figuren zeigen wir unsere Erfahrungen auf der Flucht.

BLEIBdran+: Was hat geholfen, dass Sie den Reiseausweis bekommen haben?

Ahmad Qasemi: Der Flüchtlingsrat hat mir viel geholfen: bei dem Antrag haben Sie geholfen. Sie haben viele Dokumente an die Ausländerbehörde geschickt. Geholfen hat, denke ich, auch das Attest von meiner Mutter und die Schreiben von unserem Filmprojekt. Meine Kollegen vom Film haben einen Brief geschrieben, dass ich bei internationalen Auftritten gebraucht werde.

BLEIBdran+: Sie haben den Reiseausweis und die Aufenthaltserlaubnis vor acht Monaten beantragt und vor Kurzem beides bekommen. Wie haben Sie sich gefühlt, als Sie beides von der Ausländerbehörde erhalten haben?

Ahmad Qasemi: Als ich beides in die Hand genommen habe, habe ich nicht vor Freude meinen Kumpel angerufen und gesagt: „Ohhh ich habe meinen

Aufenthalt und Reisepass bekommen.“ Um mich zu freuen, habe ich beides zu spät bekommen. Meine Seele ist krank geworden wegen dieser Sache.

BLEIBdran+: Jetzt ein Blick in die Zukunft. Was sind jetzt Ihre Pläne?

Ahmad Qasemi: Ohne Aufenthalt und Reiseausweis hatte ich keine richtigen Pläne gemacht. Ich war einfach unsicher. Und jetzt? Vielleicht möchte ich mich in Zukunft selbstständig machen. Ich fühle, dass ich viel Zeit verloren habe. Das war mein Fehler: meine Gedanken sind nur um das Thema Aufenthalt gekreist. Dadurch hatte ich viel Stress und habe Depressionen bekommen. Ich habe 7 oder 8 Jahre verloren in meinem Leben. Jetzt möchte ich die Zeit nutzen und mein Leben und meinen Weg neu aufbauen. Ich möchte heiraten – vielleicht in zwei oder drei Jahren. Dafür muss ich sparen. Sparen muss ich auch für den Führerschein und für ein Auto oder für die Selbstständigkeit. Dafür habe ich eine Idee: Iranisches Eis. Das gibt es hier zu wenig. Wenn ich in den Iran reise, dann möchte ich dort lernen, wie man iranisches Eis zubereitet und dann möchte ich hier in Erfurt ein kleines Geschäft für iranisches Eis aufmachen.



„Wir sind von einer Katastrophensituation noch weit entfernt.“

Interview mit der Migrationsministerin Doreen Denstädt zur Unterbringung von Geflüchteten



Doreen Denstädt

Foto: Jakob Schröter

cw. BLEIBdran+: Wir freuen uns sehr, dass Sie sich zum Interview mit BLEIBdran+ bereit erklärt haben. Das Thema Geflüchtete wird gerade öffentlich heftig diskutiert. Und dabei geht es auch immer wieder um die Überlastung der Erstaufnahmestelle und die Unterbringung in den Kommunen. Wie schätzen Sie die aktuelle Lage bei der Erstaufnahme in Thüringen ein?

Doreen Denstädt: Die Situation in den Erstaufnahmen ist angespannt, das Ankunfts-geschehen ist bundesweit hoch. Nicht nur Thüringen, sondern alle Bundesländer kämpfen mit der Unterbringung, die ja nicht irgendwo erfolgen kann, sondern menschenwürdig erfolgen muss. Trotzdem sind wir von einer Ka-

tastrophensituation, die manch einer aus politischem Kalkül gerne herbeireden möchte, noch weit entfernt. Wichtig ist mir, hier noch einmal zu betonen: Migration ist eine Gemeinschaftsaufgabe, sowohl innerhalb der Regierung – durch Zusammenarbeit verschiedener Ministerien – als auch im Zusammenwirken von Kommunen, Wirtschaft und Geflüchteten-Organisationen. Die Verantwortung ruht auf vielen Schultern.

Wir halten, um die Berechenbarkeit für die Kommunen bei der Unterbringung zu gewährleisten, an den Standorten Suhl, Hermsdorf und Eisenberg derzeit insgesamt 2.250 Erstaufnahmepätze vor. Angesichts der hohen Zuwanderungszahlen stat-

wir derzeit die Standorte so aus, dass die dringend in einer zentralen Einrichtung umzusetzenden Arbeitsschritte wie Registrierung und erstmedizinische Untersuchung sowie Asylantragstellung und Anhörung dazu sichergestellt sind, bevor die Asylsuchenden in die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt werden.

Die EAE-Außenstelle in Eisenberg mit 132 Unterbringungsplätzen wird durch Ertüchtigungsmaßnahmen bis Anfang Januar 2024 um 44 Unterbringungsplätze wachsen. Darüber hinaus ist geplant, durch verschiedene Maßnahmen Eisenberg bis auf eine Platzanzahl von rund 400 zu erweitern.

Insbesondere wird es im nächsten Jahr zur Aufstellung von Containern kommen. Hinzu kommt: Zur Entlastung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen werden schnellstmöglich in vier Planungsregionen Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Zielgröße von landesweit insgesamt 1.000 Unterbringungsplätzen eingerichtet. Und dann ist da noch das Markterkundungsverfahren für eine weitere Erstaufnahmeeinrichtung.

BLEIBdran+: Thüringen ist schon länger auf der Suche nach geeigneten Objekten für die Landesunterbringung. Welche Kriterien muss ein geeignetes Objekt erfüllen?

Doreen Denstädt: Das Markterkundungsverfahren ist noch nicht vollständig abgeschlossen, deshalb kann ich dazu noch nicht viel sagen. Im Ergebnis sind elf

Eingänge zu verzeichnen. Die Prüfung läuft – auch daraufhin, ob die Objekte für den Fall, dass sie als Erstaufnahmeeinrichtung nicht geeignet sind, als Notunterkünfte genutzt werden könnten. Die Kriterien für die Unterkunft sind deshalb angesichts der möglichen Nutzung sehr unterschiedlich.

BLEIBdran+: Verschiedene Kommunen klagen über Überlastung bei der Unterbringung – welche Möglichkeiten sieht das TMMJV, die Kommunen hier besser zu unterstützen?

Doreen Denstädt: Um das vorab einmal klarzustellen: Wir unterstützen die Kommunen bereits intensiv.

So haben wir etwa im letzten Halbjahr einen Systemwechsel bei der Kostenerstattung eingeleitet. Die Erstattung der Unterbringungskosten für Geflüchtete wurde von einer monatlichen Pauschale je aufgenommenem Flüchtling auf eine monatliche Pauschale für vorgehaltene Unterbringungsplätze umgestellt. Das ist ein echter Fortschritt. Denn leerstehende Plätze kosten Geld, aber bislang hat das Land nur die Kosten für belegte Plätze erstattet.

Mit dem Systemwechsel haben wir jetzt mehr Planungssicherheit hinsichtlich einer vom Land vorgegebenen Anzahl von Unterbringungsplätzen für die Kommunen geschaffen – und zwar rückwirkend ab Januar – damit diese auch langfristig besser auf die schwankende Anzahl ankommender Schutzsuchender vorbereitet sind.

Außerdem wurde die Mindestdauer, für die vorgehaltene Plätze vom Land erstattet werden, bis Ende 2026 verlängert.

Und schließlich: Die Höhe der Pauschalen soll zukünftig jährlich überprüft werden. Dadurch kann schneller eine eventuell benötigte Anpassung erfolgen. Wir haben darüber hinaus dafür gesorgt, dass die Kommunen notwendige Unterbringungskosten für Geflüchtete aus der Ukraine vor dem Rechtskreiswechsel für das Jahr 2022 spitz, also genau, abrechnen können.

Zudem werden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 die ihnen entstehenden Kosten für Geflüchtete nach dem Rechtskreiswechsel in Höhe von insgesamt 46,5 Millionen Euro erstattet. Für das Jahr 2024 stellt die Landesregierung derzeit Überlegungen an, wobei eine wesentliche Rolle spielen wird, welche finanziellen Mittel der Bund den Ländern für die flüchtlingsbedingten Kosten zur Verfügung stellen wird.

BLEIBdran+: Die praktisch nicht stattfindenden Kontrollen in den Gemeinschaftsunterkünften sind uns schon seit langem ein Dorn im Auge. Immer wieder erfahren wir über unsere Klient*innen von unhaltbaren Zuständen in Gemeinschaftsunterkünften. Letztes Jahr fand unseres Wissens nach aber nur eine einzige Kontrolle durch das Landesverwaltungsamt statt. Wie viele Unterkünfte gibt es aktuell in Thüringen? Und wie viele Unterkünfte wurden dieses Jahr kontrolliert?

Doreen Denstädt: Wie Sie schon zu Recht betont haben, ist für die Kontrolle das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig. Das intensiviert zurzeit seine Anstrengungen. Von den 114 kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in Thüringen wurden in diesem Jahr 19 kontrolliert. Das ist natürlich nicht genug. Aber das Thema

ist offenbar im Landesverwaltungsamt angekommen, auch wir haben ein Auge darauf.

BLEIBdran+: Die Unterbringung, sowohl kommunal als auch in Verantwortung des Landes, könnte entlastet werden, indem Personen gestattet wird, bei Freund*innen oder Familienangehörigen zu wohnen. Am Beispiel der Ukrainer*innen haben wir gesehen, wie viel Entlastung dadurch möglich wäre. Die Thüringer Landesregierung hat sich einer humanitären Flüchtlingspolitik verpflichtet. Gibt es vonseiten des TMMJV Vorstöße, die positiven Erfahrungen bei der Aufnahme der Ukrainer*innen auch für Menschen im Asylverfahren zu ermöglichen?

Doreen Denstädt: Bei diesem Punkt muss ich anmerken, dass die Wohnsitznahme in Aufnahmeeinrichtungen, um die es in Ihrer Frage ja geht, bundesrechtlich in § 47 des Asylgesetzes verankert ist. Änderungen können deshalb nur per Bundesgesetz erfolgen. Ich unterstütze aber den Gedanken, Unterbringungen bei Freund*innen und Familienangehörigen zu ermöglichen. Insofern ist durchaus zu überlegen, ob Thüringen eine entsprechende Bundesrats-Initiative startet.

Wir danken ganz herzlich für das Gespräch!

Redaktioneller Hinweis: Am 17.11.2023 wurde bekannt, dass die Verantwortung für die Landesunterbringung von Geflüchteten zukünftig nicht mehr beim TMMJV liegen soll, sondern beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

„Wenn diese Kürzungen kommen, werden viele Beratungsstellen die Arbeit einstellen“

Katja Glybowskaja ist die Geschäftsführerin des AWO Landesverbandes Thüringen e. V. und für die Jahre 2023/24 auch Vorsitzende der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen. Zuvor hat sie bereits viele Jahre die Migrationsberatung in Jena und Weimar begleitet. Christiane Welker hat für BLEIBdran+ mit ihr über die bevorstehenden Kürzungen im Bund für den Migrationsbereich gesprochen.

BLEIBdran+: Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wurde die größte Fluchtbewegung in Europa seit dem zweiten Weltkrieg ausgelöst. Und auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Ländern steigt – ein Beweis dafür, dass die zunehmenden Krisen in der Welt auch Auswirkungen auf uns in Deutschland haben. Ausgerechnet jetzt kündigt die Bundesregierung für den Haushalt 2024 an, Kürzungen bei den Migrationsberatungsstellen für Erwachsene vorzunehmen. Welche Folgen sind aus Ihrer Sicht dadurch für Migrant*innen, aber auch für die Verwaltung zu erwarten?

Katja Glybowskaja: Fallen die Beratungsstellen weg, ist anzunehmen, dass die Aufgaben, die ein „Ankommen“ in der Gesellschaft ermöglichen, nicht mehr geleistet werden können. Dazu zähle ich die Begleitung und Stärkung von Migrant*innen beim Erlernen der deutschen Sprache, auf schulischen und beruflichen Bildungswegen und in Anerkennungsverfahren, sowie bei Fragen zu Gesundheit und Pflege, zu Partnerschaft und Ehe, zu Familie und Erziehung oder zum Wohnraum. Die Beratungsstellen unterstützen Migrant*innen dabei, ihre Rechte zu kennen und

durchzusetzen. Sie unterstützen bei der gesellschaftlichen Teilhabe und setzen sich in ihrem Wirkungsfeld gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für eine diverse Gesellschaft ein.

Die Beratungsstellen sind aber nicht nur die erste Anlaufstelle für Migrant*innen, sondern auch ein unersetzlicher kommunaler Akteur bei Fragen der Migration und Integration.

Sie haben eine wichtige Schlüsselposition in der Kommunikation zwischen Migrant*innen und der Verwaltung. Durch die Beratungsstellen werden Sprachbarrieren überwunden, Anliegen vorsortiert und gebündelt. Fallen die Beratungsstellen weg, läge diese Aufgabe bei der Verwaltung selbst.

Über viele Jahre haben die Träger wichtige Kompetenzen und Strukturen aufgebaut – diese lassen sich nicht einfach so ersetzen.

BLEIBdran+: Sehen Sie Chancen, dass die angedachten Kürzungen noch gestoppt werden können?

Katja Glybowskaja: Wir machen immer wieder auf die möglichen Folgen und die Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung aufmerksam. In persönlichen Gesprächen mit den Abgeordneten, mit Brandbriefen, Medienarbeit und zuletzt auf einer großen Kundgebung des AWO-Bundesverbandes gegen die Haushaltskürzungen vor dem Deutschen Bundestag. Bisher stoßen wir auf sehr viel Verständnis und Zuspruch, die äußerst notwendige Arbeit der Beratungsstellen betreffend. Wir haben Hoffnung, dass der Haushalt für das kommende Jahr doch noch eine Verbesserung der gegenwärtigen finanziellen Situation vorsieht.



Katja Glybowskaja

Foto AWO Landesverband Thüringen e. V.

BLEIBdran+: Was würde es für die Migrationsberatungsstellen in Thüringen bedeuten, wenn diese Verbesserung ausbliebe?

Katja Glybowskaja: Sollten die Kürzungen tatsächlich so kommen wie derzeit geplant, werden viele Beratungsstellen die Arbeit einstellen. Die Mittel, Personal und Sachkosten zu finanzieren, würden schlicht wegfallen.

Eine massive Kürzung der Programme würde dazu führen, dass gute Integrationsprozesse in Thüringen massiv gefährdet sind. Ausländische Hilfs- und Fachkräfte würden nicht mehr adäquat beraten werden, gerechte und faire Asylverfahren können nicht mehr sichergestellt werden, wichtige demokratiebildende Angebote an Schulen würden nicht mehr umgesetzt.

Zudem müssten gerade erst gefundene oder gut eingearbeitete Fachkräfte nach wenigen Monaten wieder entlassen werden, weil niemand mehr ein Auge darauf hat, dass auch die anderen Rahmenbedingungen stimmen.

BLEIBdran+: Was bräuchte es aus Ihrer Sicht, um die Migrationsberatung dauerhaft gut aufzustellen?

Katja Glybowskaja: Es braucht eine langfristige und gesicherte Finanzierung. Für den Haushalt bedeutet das, statt der derzeit eingestellten 57 Mio. Euro die von der BAGFW geforderten 89 Mio. für die Migrationsberatungsstellen bereitzustellen. Und anstelle

der geplanten 58 Mio. Euro für den Jugendmigrationsdienst mindestens 87 Mio. Euro, sodass auch die Bildungsarbeit an Schulen weitergeführt werden kann.

Mit Blick auf den Gesamthaushalt ist dies nur eine kleine Summe, für die Beratungsstellen jedoch eine wichtige Voraussetzung, um die Arbeit mindestens auf dem gleichen Stand fortsetzen zu können.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für das Gespräch!

Ergänzung: das Gespräch wurde am 15.11.2023 geführt – vor der entscheidenden Haushaltsbereinigungssitzung des Bundes, in dem über die Finanzierung der Migrationsberatungsstellen entschieden wird.

Nach Redaktionsschluss erreichte uns die Nachricht, dass der Etat der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwander*innen im Vergleich zum bisherigen Haushaltsentwurf um 20 Mio. Euro auf 77,5 Mio. Euro aufgestockt wurde. Im Haushalt 2023 waren 81,491 Mio. Euro vorgesehen. Bei den Jugendmigrationsdiensten stieg der Etat von 60,85 auf über 65 Mio. Euro.

Auch Kürzungen bei Demokratiebildung geplant

sw. Die Bundeszentrale für Politische Bildung steht vor einer Herausforderung: Ihr Etat soll im nächsten Jahr um 20 Millionen Euro gekürzt werden. Diese Kürzung trifft auf eine Zeit, in der die Demokratiebildung besonders wichtig ist, um den Einfluss antidemokratischer Kräfte einzudämmen. Die Kürzung könnte somit unbeabsichtigt jenen Parteien und Organisationen in die Hände spielen, die sich nicht aktiv für demokratische Prozesse einsetzen. Ähnliches gilt auch für die Diskussion um die Reduzierung des Fachs Sozialkunde in Thüringer Stundenplänen.

Quellen:

Redaktionsnetzwerk Deutschland: Präsident der Bundeszentrale: „Es braucht mehr politische Bildung und nicht weniger“: <https://www.rnd.de/politik/bundeszentrale-fuer-politische-bildung-politische-bildung-intensivieren-MCXEX6XLDVEKJCTEHN4SBJ5DIY.html> [abgerufen 10.11.2023]

Thüringer Allgemeine: Widerstand gegen Stundenkürzung im Fach Sozialkunde in Thüringen: <https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/widerstand-gegen-stundenkuerzung-im-bereich-der-politischen-bildung-in-thueringen-id239525081.html> [abgerufen 10.11.2023]

Teilqualifizierung: Neue Wege zur Fachkräftesicherung

Gastbeitrag von Andreas Drosdzoll, Leiter des Sachgebiets Prüfungen bei der IHK Ostthüringen zu Gera

Das Konzept der zertifizierten Teilqualifikationen eröffnet sowohl Erwachsenen über 25 Jahren als auch der Wirtschaft neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt.

Was sind Teilqualifikationen (TQ)?

Es ist ein einzigartiges Angebot für Erwachsene über 25 Jahre, die sich weiterbilden und nachqualifizieren wollen. Teilqualifikationen bieten die Chance, einen Beruf in Theorie und Praxis schrittweise zu erlernen und am Ende sogar einen Berufsabschluss komplett nachzuholen. Es sind kürzere Bildungseinheiten, die aus anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet werden. Das hat den Vorteil, dass die Inhalte aktuell und am Arbeitsmarkt gefragt sind.

Je nach Voraussetzungen des jeweiligen Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kann er oder sie nach mehreren erfolgreich durchlaufenen Teilqualifikationen zur Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Beruf extern zugelassen werden.

Wer ist die Zielgruppe für TQ?

Erwachsene über 25 Jahre ...

- ohne Berufsabschluss oder mit Abschluss in einem nicht mehr aktuellen Beruf
- Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen
- an- und ungelernte Beschäftigte auch mit Migrationshintergrund



Andreas Drosdzoll

Unternehmen ...

- in digitalen Transformationsprozessen und mit veränderten Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter*innen
- mit Fachkräftemangel in den ausgewählten Berufen
- mit Mangel an Bewerber*innen für Ausbildungsplätze

Für welche Berufe gibt es das Angebot?

- für technische Berufe, z. B. Maschinen- und Anlagenführer*in oder Industriemechaniker*in, Mechatroniker*in
- kaufmännische Berufe, z. B. Verkäufer*in, Kfm./-frau Büromanagement
- verschiedene Dienstleistungsbereiche, z. B. Lager, Gastgewerbe oder Schutz und Sicherheit

Wie läuft eine Teilqualifizierung ab?

Die Inhalte eines Ausbildungsberufes werden in mehrere, in sich abgeschlossene Bausteine aufgeteilt. Alle Bausteine zusammen decken den gesamten Ausbildungsrahmenplan des jeweiligen Berufsbildes ab. Die einzelnen Bausteine können zum einen hintereinander durchlaufen werden, zum anderen kann man einen oder mehrere Bausteine absolvieren – ganz flexibel je nach Qualifizierungsbedarf.

Nach jedem Baustein erfolgt eine Kompetenzfeststellung durch die IHK. In der Kompetenzfeststellung werden die im jeweiligen Baustein definierten berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten überprüft. Wird die Kompetenzfeststellung erfolgreich durchlaufen, wird dies mit einem IHK-Zertifikat bescheinigt. Schließen Teilnehmende alle Bausteine mit Erfolg ab, können sie die Ausbildungsabschlussprüfung absolvieren.

Foto: IHK Ostthüringen

Wir betreuen derzeit drei Teilnehmer*innen, die sich beruflich im Bürobereich weiterbilden. Die *Berufsförderungswerk Thüringen GmbH*, Regionalcenter Eisenach führt als Praxispartner die Qualifikationsmaßnahme durch. Im September 2023 wurde die „TQ 1: Büroprozesse umsetzen“ erfolgreich getestet.

Zur Zeit befinden sich die Teilnehmer*innen in der „TQ 2: Beschaffungsprozesse umsetzen“. Die Kompetenzfeststellung der TQ wird im Januar 2024 stattfinden. Ziel ist die Zulassung zur Externenprüfung für den Beruf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“. Dafür sind bis zu sechs Bausteine notwendig.

Über regionale Angebote und finanzielle Fördermöglichkeiten informieren die Arbeitsagenturen und Jobcenter vor Ort.



Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera

Mehr Informationen:
www.gera.ihk.de/tq

Andreas Drosdzoll
Tel: 0365 8553-220
drosdzoll@gera.ihk.de

Ein Blick in die Job-Match-Analyse am ERFURT Bildungszentrum gGmbH

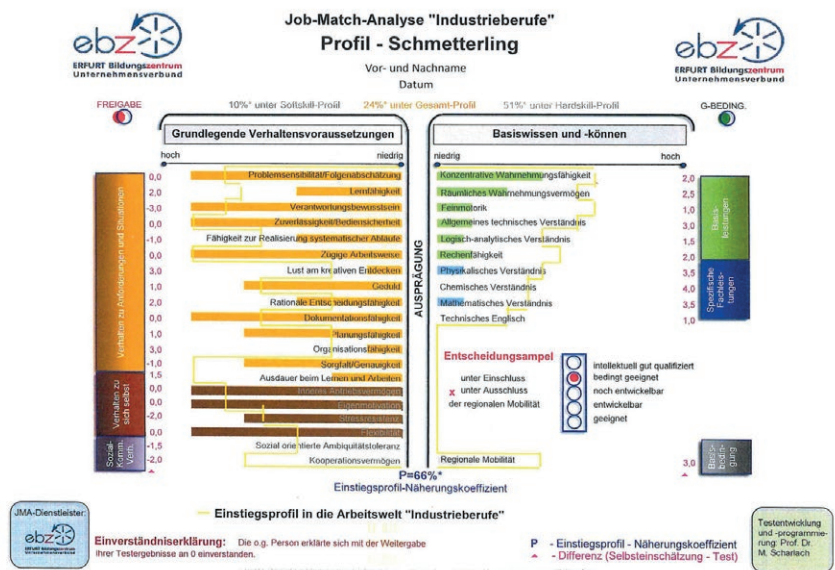
Ih. Bei der ERFURT Bildungszentrum gGmbH wurde in Zusammenarbeit mit Unternehmen eine spezifische Job-Match-Analyse entwickelt.

Für die Ausbilder*innen beim EBZ ist es wichtig zu wissen, über welche im Arbeitsalltag notwendigen Eigenschaften bzw. Fähigkeiten Migrant*innen verfügen. Ähnlich wie in einem Assessment-Center werden beispielsweise Durchsetzungsfähigkeit, Teamfähigkeit oder Sorgfalt getestet.

Die Job-Match-Analyse besteht aus Fragen, die unkompliziert an einem PC beantwortet werden können, beinhaltet aber auch beobachtbare Handlungen zur Feinmotorik, Konzentrationsfähigkeit, Stressresistenz und zum Kooperationsverhalten in Teams. So wird zum Beispiel die Durchhaltefähigkeit beim Bewältigen monotoner Aufgaben, das Reagieren auf herbeigeführte Konflikte oder das Erkennen von Fehlern in vorgegebenen Mustern bewertet.

Grundlegend für den Einsatz einer solchen Job-Match-Analyse ist das Verständnis der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 – was auch Grundvoraussetzung für die Bewältigung von Ausbildungs- und Arbeitsprozessen ist.

Zweitens soll festgestellt werden, welche grundlegenden allgemeinen technischen Fachkompetenzen bei ihnen in welcher Intensität ausgeprägt sind. Dabei geht es darum festzustellen, auf welchem Level die Ausbilder*innen starten und wie sie mit den Teilnehmer*innen inhaltlich sowie methodisch arbeiten sollten, um sie auf eine Berufstätigkeit vorzubereiten.



Geflüchtete sollen schneller in Arbeit? Was erschwert die Arbeitsaufnahme wirklich?

sw. In der deutschen Öffentlichkeit herrscht eine hitzige Debatte über die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Politiker*innen und Medien diskutieren über vermeintliche Pullfaktoren. Angeblich kommen Menschen nach Deutschland, um von einem üppigen Sozialsystem zu profitieren. Wissenschaftlich lässt sich dies nicht belegen.

Zudem wird eine schnellere Arbeitsaufnahme von Zugewanderten gefordert.

Diese Diskussionen sind jedoch oft von Verallgemeinerungen geprägt und werden der Komplexität der Situation nicht gerecht. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat kürzlich festgestellt, dass Deutschland im internationalen Vergleich bei der Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt hinterherhinkt.¹ Die Schuld dafür bei den Zugewanderten zu suchen, ist eine verzerrte Darstellung der Realität. Vielmehr sind es die Rahmenbedingungen, die durch Politik und Gesellschaft maßgeblich bestimmt wurden und werden, welche die Integration erschweren.

Die aktuelle Debatte verwirrt die Begrifflichkeiten und vermittelt ein verzerrtes Bild, was letztendlich der gesamten Gesellschaft schadet und insbesondere die Zugewanderten benachteiligt.

Warum dauert Arbeitsmarktintegration wirklich so lange und oft länger, als sie müsste?

Sprachkurse. Ein Hauptproblem bei der Integration ist der Zugang zu Sprachkursen. Es gibt zu wenig Plätze und zu lange Wartezeiten. Teilweise werden so wenige Stunden pro Woche in den Kursen angeboten, dass sie sich über einen langen Zeitraum erstrecken, was die Arbeitsaufnahme erheblich verzögert.

Wohnsitzauflagen. Viele Geflüchtete sind in ländlichen Regionen untergebracht, wo es naturgemäß an

unterstützenden Netzwerken und sozialen Kontakten mangelt. Gleichzeitig sind die Wege zu Sprachkursen und Arbeitgeber*innen oft weit, und die meisten haben weder ein Auto noch einen Führerschein. Der öffentliche Nahverkehr auf dem Land ist in Deutschland oft dürftig. Ein Umzug ist auf Grund von Wohnsitzauflagen an hohe Hürden gebunden.

Bürokratie und Wartezeiten. Geflüchtete sind mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert. Die langen Wartezeiten im Asylverfahren sorgen dafür, dass sie im Ungewissen über ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt bleiben. Lange Wartezeiten sind auch oft ein Thema, wenn es um die Zustimmung zur Erwerbstätigkeit geht.



Foto von Wesley Tingey auf Unsplash

Anerkennung von Qualifikationen. Die Anerkennung von Qualifikationen aus dem Herkunftsland ist ein Problem, das seit Jahren in den Medien diskutiert wird, dessen Lösung aber noch immer aussteht. Der Prozess ist geprägt von einer Vielzahl kleinteiliger Schritte, die für Betroffene oft undurchsichtig sind und eine umfassende Begleitung erfordern. Wenn eine vollständige Anerkennung nicht möglich ist und eine Anpassungsqualifizierung erforderlich wird, treten weitere Probleme auf. Die Verfügbarkeit solcher Qualifizierungsangebote bleibt oft unklar, und die Finanzierung ist nicht immer gesichert. Infolgedessen bleiben viele Geflüchtete auf der Strecke und sind gezwungen, in prekären Beschäftigungsverhältnissen

¹ Friedrich-Ebert-Stiftung: Flüchtlingsaufnahme geht auch solidarisch in Europa: <https://www.fes.de/themenportal-flucht-migration-integration/artikelseite-flucht-migration-integration/fluechtlingsaufnahme-geht-auch-solidarisch-in-europa> [abgerufen am 10.11.2023]

sen zu arbeiten, die selten langfristig und nachhaltig sind.

Diskriminierung und Vorurteile in Gesellschaft und Unternehmen. Eine bedauerliche Realität in Deutschland sind die Diskriminierung und Vorurteile gegenüber ausländischen Beschäftigten. Trotz ihrer Qualifikationen stoßen viele auf mangelnde Akzeptanz. Besonders im Dienstleistungsbereich haben ausländische Bewerber*innen in weiten Teilen des Landes Schwierigkeiten, eine Anstellung zu finden. Dies zeigt sich oft in Stellenanzeigen diverser Branchen, die ein unverhältnismäßig hohes Sprachniveau für die ausgeschriebene Position verlangen. Migrant*innen, die in Deutschland einen Schulabschluss erworben haben und eine Ausbildung suchen, sehen sich ebenfalls mit ähnlichen Problemen konfrontiert.

Psychische Belastungen und Gesundheitssystem. Die psychische Gesundheit von Geflüchteten wird oft vernachlässigt, da der Zugang zu psychologischer Betreuung je nach Bundesland mit zu großen Hürden versehen ist. Dies belastet nicht nur die Gesundheit der Betroffenen, sondern auch ihre Integration in den Arbeitsmarkt.

Kinderbetreuung. Migrantische Familien mit betreuungspflichtigen Kindern stehen vor besonders hohen Herausforderungen. Wenn Kinder nicht schnell genug in Kindertagesstätten oder Schulen aufgenommen werden, verzögert dies die Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt und sie verweilen länger in Sozialsystemen. Solche bedeutenden Faktoren werden in der aktuellen Debatte nicht berücksichtigt.

Personell besser ausgestattete Behörden. Die Be-

hörden, darunter das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Landesverwaltungen und kommunale Ämter, müssen personell besser ausgestattet werden, um die Integration zu beschleunigen, indem Zugänge zu Förderinstrumenten geschaffen werden und Wartezeiten im System generell abgebaut werden.

Integration ist keine Einbahnstraße. Es ist wichtig zu betonen, dass der Integrationswille nicht nur aus Richtung der Zugewanderten kommen muss. Der Fokus darf nicht allein auf den migrierten Menschen liegen. Der Staat, die Gesellschaft und auch Unternehmen tragen eine Verantwortung für eine erfolgreiche Integration. Unternehmen benötigen mehr Unterstützung, um Geflüchtete adäquat zu beschäftigen und ihnen Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Denn letztendlich benötigt die deutsche Volkswirtschaft Zuwanderung. Der demografische Wandel ist allgegenwärtig. Übrigens benötigt die deutsche Wirtschaft nicht nur Fachkräfte, schlichtweg sind generell Arbeitskräfte gefragt und die Unternehmen haben sich die letzten Jahre durchaus als aufnahmefähig erwiesen.

Es ist entscheidend, den Diskurs über die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt von verkürzten und unterkomplexen Darstellungen zu befreien und wieder zu den Fakten zurückzukehren. Davon profitieren alle – nicht nur zugewanderte Menschen.

Endlich wieder Bauingenieur

tf. Herr H. kam 2019 zusammen mit seiner Frau aus dem Iran nach Thüringen und durchlief das Asylverfahren. In Teheran hatte er ein Bachelorstudium im Ingenieurwesen in Fachrichtung Bau erfolgreich absolviert. Anschließend hat er als ausführender Ingenieur und zuletzt als Ingenieur in Selbstständigkeit im Iran gearbeitet.

Herr H. erlitt nach Ankunft in Thüringen einen schweren Schicksalsschlag. Seine Frau kam bei der Geburt des gemeinsamen Kindes ums Leben. Herr H. ist seitdem alleinerziehender Vater. Nach einem langen und aufreibenden Asylverfahren, das schlussendlich mit einer negativen Entscheidung des BAMF endete, versuchte Herr H. sich mit Minijobs und Teilzeitbeschäftigungen in der Gastronomie über Wasser zu halten.

Die Ämter stellten sich besonders bei der Finanzierung der Sprachkurse quer, da Herr H. lediglich eine Duldung innehatte und da-

mit keine gute Bleibeperspektive vorweisen konnte. Herr H. musste sich durch einen Dschungel an Bürokratie zunächst allein und ohne ausreichende Sprachkenntnisse kämpfen. Er konnte sich nur schwer über seine Helfertätigkeiten in der Gastronomie finanzieren und strebte eigentlich eine Arbeit in seinem erlernten Beruf als Bauingenieur an.

Über die Anerkennungsberatung des IQ-Netzwerkes wurde er im April 2023 an das Team von BLEIBdran+ verwiesen. Im Erstgespräch mit dem Berater bei BLEIBdran+ wurde schnell klar, dass Herr H. sehr gute Voraussetzungen für einen Einstieg ins Ingenieurwesen mitbringt. Neben der Zeugnisbewertung im Zuge des Anerkennungsverfahrens wurde mit viel Unterstützung der Zugang zu diversen Sprachkursen eruiert.

Schnell wurde klar, dass neben der beruflichen Integration weitere Schwierigkeiten Herrn H.s

Alltag dominierten. Fehlende Kinderbetreuung und unsichere Arbeitsverhältnisse waren neben der Trauer um seine verstorbene Frau enorme Herausforderungen, mit denen er lernen musste umzugehen. Das Projekt BLEIBdran+ unterstützte ihn zunächst dabei, eine Kinderbetreuung zu finden, damit Herr H. Kapazitäten hatte, die Sprache zu lernen. Außerdem wurde er über psychosoziale Beratungsangebote informiert und fand neben der Berufswegplanung auch vertrauensvolle Beratungsfachkräfte, die ihm zuhörten und ihn ernst nahmen.

Durch Verhandlungen mit verschiedenen Ämtern durfte Herr H. letztendlich die Sprache bis zum Niveau B2 lernen. Durch die guten Kontakte seines Beraters bei BLEIBdran+ wurde in diesem Jahr ein geeigneter Arbeitgeber in Klettbach gefunden. Nach dem ersten Vorstellungsgespräch erkannte das Ingenieurbüro Herrn H.s Potenzial und ermöglichte ihm direkt den Einstieg als Ingenieur. Neben der Arbeit in Klettbach organisierte sein Berater von BLEIBdran+ eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme für Akademiker*innen im Baugewerbe.

Vor kurzem hat Herr H. aufgrund seiner sehr guten Integrationsleistung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.



Foto von ThisisEngineering RAEng auf Unsplash

Deutsch lernen mit PC, Tablet oder Smartphone

tf. Im Internet gibt es eine Vielzahl kostenloser Angebote zum Deutschlernen mit und ohne Smartphone. Das IQ-Netzwerk hat dazu eine hilfreiche Übersicht erstellt. Hier finden Sie neben Wörterbüchern und kostenfreien Deutschkursen auch Übungen zur Fachsprache wie z. B. für die Arbeit im Krankenhaus, in der Pflege oder im Handwerk. Alle aufgeführten Angebote sind kostenlos.

Die Angebote sind nach folgenden Kategorien sortiert:

- Online-Wörterbücher und Wortschatztraining
- Kostenlose Deutschkurse im Internet
- YouTube-Kanäle
- Deutsch mit dem Smartphone lernen
- Podcasts

Die Materialübersicht informiert unter anderem über das Lernniveau, Zugriffsmöglichkeiten und relevante Berufe. Die Übersicht können Sie im Netz unter dem folgenden Link abrufen:

https://www.hessen.netzwerk-iq.de/fileadmin/user_upload/iqn/Aktuelles/News/2021/Lernen_Sie_Deutsch_mit_Smartphone_und_Internet_IQ_2101.pdf

Als Ergänzung empfehlen wir die Online-Sprachtool-Übersicht auf der Website der IBS gGmbH:

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/07/Onlinetools_zum_Deutsch_lernen.pdf

Studienvorstellung: „Neue Risiken prekärer Beschäftigung?“

Zu alten und neuen Instrumenten in der Erwerbsmigrationspolitik, und was sie für den Arbeitnehmerschutz bedeuten.

Gastbeitrag von Paul Reumschüssel | Thüringer Fachstelle Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung, IBS gGmbH

Der Autor Dr. Holger Kolb beschäftigt sich in der Kurzinformation des Sachverständigenrats für Integration und Migration mit den Änderungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die im Sommer 2023 besprochen wurden. Hier geht er vor allem auf die Erwerbsmigration aus Drittstaaten ein mit besonderer Betrachtung des Arbeitnehmer*innenschutzes.

Die bisherigen Regelungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: „Zu Erwerbszwecken kann aus Drittstaaten jede Person nach Deutschland kommen, deren Qualifikation deutschen Standards gegenüber als gleichwertig anerkannt ist“ (Kolb, 2023, S. 2).

Dies galt einerseits als Hürde, da die gleichwertige Anerkennung länger dauern kann und es auch schwierig ist, diese überhaupt zu bekommen. Das liegt vor allem

darin, dass das deutsche Ausbildungssystem wenig vergleichbar ist mit den Systemen in Drittstaaten.

Andererseits trug diese Regelung auch zum Arbeitnehmer*innenschutz bei. Denn die Anerkennung der Abschlüsse ermöglichte den Arbeitnehmer*innen in den Unternehmen sowohl eine Aufwärtsmobilität als auch einen leichten Wechsel der Arbeitsstelle.

Dies kann als „ein effektives Mittel gegen Ausbeutung am Arbeitsplatz und prekäre Beschäftigungsverhältnisse“ (ebd.) angesehen werden.

Die neue Regelung erlaubt nun die Einreise von Drittstaatsangehörigen auch ohne die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen bei nicht-reglementierten Berufen.

Der positive Effekt davon ist, dass nun mehr Menschen zu Erwerbszwecken nach Deutschland kommen könnten. Allerdings könnte es auch den Arbeitnehmer*innenschutz verschlechtern. Diese Ambivalenz diskutiert der Autor anhand verschiedener Normen.

§ 6 BeschV

Bisher war im § 6 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt, dass es nur im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien erlaubt war, nach Deutschland einzureisen, wenn man keine nachgewiesene Gleichwertigkeit der Qualifikationen hatte.

Nun wird diese Ausnahmeregel auf andere Branchen ausgeweitet. Für die angestrebte Beschäftigung ist nun eine mindestens zweijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre und „eine im Ausland staatlich an-

erkannte Berufsqualifikation mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung oder einem staatlich anerkannten Hochschulabschluss“ (ebd., 4) nötig.

Da es trotzdem im Ausland zertifizierte Qualifikationen braucht, bietet die Regelung einen Arbeitnehmer*innenschutz. Denn dadurch ist der Wechsel zu einer anderen Arbeitsstelle leichter möglich, als wenn keine zertifizierten Qualifikationen vorlägen.

Außerdem im § 6 BeschV geregelt ist nun, dass Arbeitgeber*innen den betreffenden Arbeitnehmer*innen ein Gehalt zahlen müssen, „das mindestens 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht.“ (ebd.) Abgewichen davon kann nur über andere Tarifverträge werden.

Entfristung der Westbalkanregelung

Diese Regelung erlaubt den Zugang von Arbeitskräften aus den sog. Westbalkanstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt ohne zertifizierte Qualifikationen.

Hierbei galt bisher eine Auslauffrist, die nun wegfällt. Kolb merkt kritisch an, dass versäumt wurde, zusätzliche Mechanismen des

Arbeitnehmer*innenschutzes einzuführen (bspw. ein Mindesteinkommen). Dies öffnet Möglichkeiten für prekäre Beschäftigung.

§ 15d BeschV

Mit dem § 15d BeschV hat der Gesetzgeber eine „Möglichkeit geschaffen, unabhängig von Sektoren und Herkunftsländern ausländische Arbeitskräfte für befristete Tätigkeiten anzuwerben.“ (ebd., 6) Hierbei sind auch längere Aufenthalte möglich. Auch hier gibt es keine Vorgaben bezüglich nachgewiesener Qualifikationen.

Die Arbeitnehmer*innen können in der Regel ihre Arbeitsstelle nicht wechseln und sind an ein Unternehmen gebunden. Allerdings wird die Rolle der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestärkt, da sie ein Kontingent festlegen und auch bestimmte Wirtschaftszweige ausschließen kann.

Darüber hinaus ist im § 15d BeschV geregelt, dass die Arbeitgeber*innen gesetzlich eine geringfügige Beschäftigung vereinbaren müssen, sodass die Sozialversicherung bezahlt werden muss.

Außerdem müssen die Arbeitgeber*innen die anfallenden Reisekosten übernehmen und Arbeit-

nehmer*innen dürfen maximal zehn von zwölf Monaten in einem Betrieb arbeiten.

Besonders kritisch sieht Kolb die Regelung, dass Arbeitgeber*innen, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, von den Anwerbemöglichkeiten ausgeschlossen werden. Diese führe zu einem Gefälle zwischen der Betriebsgröße sowie zwischen Ost und West, da es im Westen mehr größere Betriebe mit Tarifverträgen gibt. Der Autor meint, dass es hier besser gewesen wäre, ein Mindestgehalt vorzugeben.

Ob alle diese Maßnahmen ausreichen, um einen angemessenen Schutz vor prekärer Beschäftigung zu bieten, wird sich noch zeigen. Allerdings meint Kolb: „Aus der Perspektive des Arbeitnehmerschutzes ist insgesamt anzuerkennen, dass die Politik sich bei der Reform von AufenthG und BeschV durchaus der Risiken bewusst war, die eine umfangreiche Öffnung des Arbeitsmarkts bzw. die dafür erforderliche aufenthaltsrechtliche Deregulierung birgt, und deshalb keine arbeitsmarkt- und sozialpolitisch leichtfertigen Entscheidungen getroffen hat.“ (ebd., 8)

Kolb, Holger 2023: *Neue Risiken prekärer Beschäftigung? Zu alten und neuen Instrumenten in der Erwerbsmigrationspolitik und was sie für den Arbeitnehmerschutz bedeuten*, SVR-Kurzinformation 2023-6, Berlin.

Wortsuchrätsel

O V B P Y
 W D U P M N E N D
 A F S S D G M E Q G W
 V W S W M N D G G N L S M
 S V E Y U Q N K U U U P I
 W I X J T L I X D R O B R G O
 L W P A O R G L P G Y E A R A
 R F R Y E B I E P N G J C A P
 P E M U N B S G S C K V H T X
 B U H W S E D U R E X P K I V
 T M U H G J R C A T U U O
 B A Z S D V M B H Q Z R N
 A F E E A H I F E N S
 Y S Z F H I V F L
 K E C P S

Diese Wörter haben wir versteckt:

ASYLGESETZ
 AUSBILDUNG
 BERATUNG
 JOBSUCHE
 MIGRATION
 SPRACHKURS
 THUERINGEN

Created at <http://makeawordsearch.net>

Malen nach Zahlen



BLEIdrant
Rätselseite

Bildnachweise:

Coverfoto von Jason Goodman auf Unsplash
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Foto von Mark Cook auf Unsplash
Bild von Ahmad Qasemi
Foto von Doreen Denstädt: Jakob Schröter

Foto von Katja Glybowskaja: AWO Landesverband
Thüringen e. V.
Foto von Andreas Drosdzoll: IHK Ostthüringen
Foto von ThisisEngineering RAEng auf Unsplash
Foto von Wesley Tingey auf Unsplash

Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-10
migration@ibs-thueringen.de



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktionsteam:
Gina Hoffmann (gh)
Christiane Welker (cw)
Christiane Götze (cg)
Steve Wagner (sw)
Lena Hempel (lh)
Lea Maffengang (lm)
Jan Elshof (je)
Erfan Ghafari (eg)
Theresa Frank (tf)
Juliane Kemnitz (jk)

Layout:
Gina Hoffmann
November 2023

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

